

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Osnabrück
Ggf. Standort	Osnabrück, (Studiengang 01 auch am Standort Lingen)

<b>Studiengang 01</b>	<i>Pflege</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2011	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	46 / 46	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	44 / 31	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	33 / 26	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2014/15 bis WiSe 2021/22	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA)
Zuständige Referentin	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	19.09.2023

<b>Studiengang 02</b>	<i>Pflegewissenschaft</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	39	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	28	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe 2015 bis SoSe 2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

<b>Studiengang 03</b>	<i>Pflegemanagement</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	43	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	44	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	31	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe 2015 bis SoSe 2021	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	

<b>Studiengang 04</b>	<i>Midwifery</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2008	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	46	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	41	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	13	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe 2015 bis SoSe 2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

<b>Studiengang 05</b>	<i>HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2008	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	28	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	12	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2018/19 bis WiSe 2021/22	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	6
Studiengang 01: Pflege (B.Sc.)	8
Studiengang 02: Pflegewissenschaft (B.A.)	8
Studiengang 03: Pflegemanagement (B.A.)	9
Studiengang 04: Midwifery (B.Sc.)	9
Studiengang 05: HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung (M.Sc.)	10
Kurzprofil der Studiengänge	11
Studiengang 01: Pflege (B.Sc.)	11
Studiengang 02: Pflegewissenschaft (B.A.)	12
Studiengang 03: Pflegemanagement (B.A.)	12
Studiengang 04: Midwifery (B.Sc.)	13
Studiengang 05: HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung (M.Sc.)	14
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	15
Studiengang 01: Pflege (B.Sc.)	15
Studiengang 02: Pflegewissenschaft (B.A.)	15
Studiengang 03: Pflegemanagement (B.A.)	15
Studiengang 04: Midwifery (B.Sc.)	15
Studiengang 05: HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung (M.Sc.)	15
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>16</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	16
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	16
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	17
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	17
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	18
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	19
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	20
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	20
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	20
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>21</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	21
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	22
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	22
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	27
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	46
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	47
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	49
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	50
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	50
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	50

2.2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	51
<b>3</b>	<b>Begutachtungsverfahren</b>	<b>52</b>
3.1	Allgemeine Hinweise	52
3.2	Rechtliche Grundlagen	52
3.3	Gutachtergruppe	52
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b>	<b>53</b>
4.1	Daten zu den Studiengängen	53
4.2	Daten zur Akkreditierung	64
<b>5</b>	<b>Glossar</b>	<b>66</b>
Anhang		67
§ 3	Studienstruktur und Studiendauer	67
§ 4	Studiengangsprofile	67
§ 5	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	68
§ 6	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	68
§ 7	Modularisierung	69
§ 8	Leistungspunktesystem	70
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV	Anerkennung und Anrechnung*	71
§ 9	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	71
§ 10	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	71
§ 11	Qualifikationsziele und Abschlussniveau	72
§ 12	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	73
§ 12 Abs. 1	Sätze 1 bis 3 und Satz 5	73
§ 12 Abs. 1	Satz 4	73
§ 12 Abs. 2		73
§ 12 Abs. 3		73
§ 12 Abs. 4		74
§ 12 Abs. 5		74
§ 12 Abs. 6		74
§ 13	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	74
§ 13 Abs. 1		74
§ 13 Abs. 2 und 3		74
§ 14	Studienerfolg	75
§ 15	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	75
§ 16	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	75
§ 19	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	76
§ 20	Hochschulische Kooperationen	76
§ 21	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	77

Ergebnisse auf einen Blick

### **Studiengang 01: Pflege (B.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Studiengang 02: Pflegewissenschaft (B.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt



### **Studiengang 03: Pflegemanagement (B.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Studiengang 04: Midwifery (B.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Studiengang 05: HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung (M.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Kurzprofil der Studiengänge**

### **Studiengang 01: Pflege (B.Sc.)**

*Der duale Studiengang wird innerhalb der Hochschule Osnabrück von den Fakultäten Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo, Standort: Osnabrück) und Management, Kultur und Technik (MKT, Standort: Lingen) betrieben. Innerhalb der Fakultät WiSo ist er Teil des Profils Gesundheit und Soziales und ergänzt das langjährig bestehende Angebotsportfolio im Bereich der berufsbegleitenden Studiengänge Pflegemanagement und Pflegewissenschaft (eine pflegerische Ausbildung wird hier vorausgesetzt) um ein ausbildungsintegrierendes Angebot. In der Fakultät MKT in Lingen ist der Studiengang Pflege im Institut für duale Studiengänge (IDS) angedockt. An beiden Standorten basiert der Studiengang auf Kooperationen mit Berufsfachschulen, um die Berufszulassung zur/m Pflegefachfrau/Pflegefachmann zu regeln<sup>1</sup>.*

*In Abstimmung mit den niedersächsischen Ministerien (Kultusministerium (MK) und MWK) wurde der Studiengang ausbildungsintegriert entwickelt. Das bedeutet, dass nach den rechtlich geltenden Regelungen für die Pflegeausbildung insgesamt 720 Präsenzstunden hochschulischer Lehre für die Ausbildung zur Anrechnung gebracht werden. Für 440 theoretische Präsenzstunden an der Hochschule liegt die Anerkennung für die Ausbildung nach PflAPrV (2018) und den Rahmenplänen der Fachkommission nach § 53 (PflBG) durch das niedersächsische MK vor. Die theoretischen Stunden in den hochschulischen Modulen wurden mit den curricularen Einheiten der Rahmenpläne und den entsprechenden Kompetenzen nach PflAPrV (2018) in Passung gebracht. Für 280 weitere theoretische Präsenzstunden an der Hochschule liegt die Anerkennung des MK für den berufsübergreifenden Lernbereich vor.*

*Die Ausrichtung der Qualifikationsziele im dualen Studiengang Pflege ist klinisch, d. h. das Programm qualifiziert für eigenständige Aufgaben in der unmittelbaren Patient\*innen- bzw. Bewohner\*innenbetreuung. Die Absolvent\*innen des Studiengangs werden befähigt, den gesamten Prozess der pflegerischen Betreuung und Versorgung in der jeweiligen Einrichtung eigenständig zu planen, durchzuführen und zu evaluieren, wie es die vorbehaltliche Aufgabe der Pflegeprozessplanung nach § 4 (PflBG) intendiert. Die wissenschaftliche Befähigung durch die hochschulische Bildung dient der Förderung einer kritisch-reflexiven pflegerischen Handlungskompetenz.*

---

<sup>1</sup> Sofern nicht explizit benannt, beziehen sich die Betrachtungen und Bewertungen für den Studiengang auf beide Standorte (Lingen & Osnabrück), da das Studiengangskonzept identisch ist und dessen Umsetzung in gleicher Weise erfolgt.

## **Studiengang 02: Pflegewissenschaft (B.A.)**

*Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft ist ein berufsbegleitend organisierter Studiengang, der ausgebildeten und ggf. darüber hinaus berufserfahrenen Fachkräften aus unterschiedlichen Pflegeberufen eine akademische Qualifikation bietet. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind generalistisch ausgerichtet. Die Studierenden sollen nach dem Absolvieren des Studiums, ihre Berufspraxis sowie die Rahmenbedingungen, in denen pflegerisches Handeln stattfindet, kritisch reflektieren und vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse der Pflegewissenschaft sowie weiterer Bezugswissenschaften Ideen und Ansätze entwickeln, die zur Stabilisierung und ggf. zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung beitragen. Dazu können im Studium unterschiedliche Schwerpunkte („Qualitätsentwicklung in der Pflege“, „Organisationsentwicklung“ sowie „Pflegebildung“) gewählt werden.*

*Der Studiengang ist im Profil Gesundheit und Soziales der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück verortet und steht damit im engen Bezug zu Studienangeboten für weitere Gesundheits- und Sozialberufe wie Hebammen, Therapieberufe und Soziale Arbeit. Er wird analog zum Studiengang Pflegemanagement angeboten. Beide Studiengänge sind organisatorisch aufeinander abgestimmt, verfolgen jedoch jeweils andere Schwerpunkte in den Qualifikationszielen. Der Schwerpunkt im Studiengang Pflegewissenschaft liegt auf der fachwissenschaftlichen Ebene pflegerischen Handelns und nimmt daher in erster Linie pflegfachliche Phänomene in den Blick, die die unmittelbare pflegerische Versorgung betreffen. Aufbauend auf den pflegfachlichen Kompetenzen, die die Studierenden sowohl in ihrer Ausbildung als ggf. auch in einer mehrjährigen Berufspraxis erlangt haben, werden Setting übergreifende Fragestellungen bearbeitet, um die unterschiedlichen Handlungsfelder für Pflegeberufe im Hinblick auf ihren jeweiligen Beitrag für eine bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf zu analysieren.*

## **Studiengang 03: Pflegemanagement (B.A.)**

*Der berufsbegleitende Studiengang Pflegemanagement baut auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Pflege auf und stellt die Verbindung zwischen dem Pflegeberuf und den wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen des Berufsfelds Gesundheit her. Den Studierenden werden neben der pflegewissenschaftlichen Expertise insbesondere die betriebswirtschaftlichen Grundlagen und Managementinstrumente im speziellen gesundheitsökonomischen Kontext vermittelt, um so das Spannungsfeld von Pflege und Ökonomie nutzbar zu machen. Daneben werden auch die Kommunikations-, Sozial- und Führungskompetenzen gestärkt und weiterentwickelt.*

*Die Qualifikationsziele des Studiengangs ergeben sich aus den Anforderungen der Berufsfelder von Pflegemanager\*innen. Die Absolvent\*innen erhalten eine betriebswirtschaftliche und managementorientierte Fundierung im besonderen Kontext des Gesundheitsbereichs und werden so befähigt, Lösungskonzepte für ihre Gesundheitseinrichtungen im Spannungsfeld von pflegerischen und ökonomischen Zielen zu entwickeln. Die Studierenden können ihren fachlichen Schwerpunkt in einem von drei Schwerpunkten („Managementkonzepte“, „Qualitätsentwicklung in der Pflege“, „Organisationsentwicklung“) legen.*

#### **Studiengang 04: Midwifery (B.Sc.)**

*Mit dem Bachelorstudiengang Midwifery bietet die Hochschule Osnabrück seit 2008 in Zusammenarbeit mit kooperierenden Hebammenschulen eine fachspezifische akademische Qualifikation für Hebamenschüler\*innen und examinierte Hebammen an. Aufgrund der Novellierung der Berufsgesetze für Hebammen Anfang 2020 und der darin festgelegten Regelakademisierung für die Qualifikation zur Hebamme beenden die Berufsfachschulen ihre Tätigkeit als Ausbildungsstätten. Vor diesem Hintergrund wird die derzeitige kooperationsgestützte Struktur des Studiengangs Midwifery zukünftig losgelöst von den Berufsfachschulen in eine berufsbegleitende Struktur überführt. Die zukünftige Zielgruppe des Studiengangs bilden ausschließlich examinierte Hebammen und Entbindungspfleger, die nach den alten Berufsgesetzen ohne Hochschulstudium die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme/Entbindungspfleger erworben haben und sich weiterführend fachspezifisch akademisch qualifizieren möchten.*

*Die veränderte Struktur soll im Sinne eines blended-learning Ansatzes geblockte Präsenzzeiten und begleitete Onlinezeiten verbinden sowie entsprechende Lernformen beinhalten. Mit der theoretischen Qualifizierung zur Praxisanleitung unterstützt dieser Studiengang die Bedarfe, die sich durch die neuen gesetzlichen Anforderungen in den berufspraktischen Teilen der hebammenwissenschaftlichen Studiengänge ergeben. Er unterstützt darüber hinaus ein gemeinsames akademisches Verständnis und eine akademische Sozialisation von altrechtlich und neurechtlich qualifizierten Hebammen und kann einen Beitrag zu einer gemeinsamen akademisch gestützten Professionsentwicklung leisten. Inhaltlich berücksichtigt es entsprechend der Zielsetzungen der Fakultät WiSo die Themenbereiche Internationalisierung, Digitalisierung und Anwendungsorientierung (IDA).*

*Ziel des Studiums war und ist es, den Studierenden eine Erweiterung ihres Kompetenzbereiches im Hinblick auf evidenzbasierte und bedürfnisorientierte Betreuungs-, Beratungs- und Entscheidungsfindungsprozesse zu ermöglichen. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und reflektierter Praxiskompetenz sollen die Absolvent\*innen dazu befähigt werden, eine zentrale Rolle im Theorie-Praxis-Theorie-Transfer zu übernehmen und damit zur Weiterentwicklung der*

*beruflichen Praxis in den unterschiedlichen Versorgungsbereichen der Hebamme beizutragen. Das Studium richtet sich hierbei am Erwerb fachwissenschaftlicher und fachübergreifender Kompetenzen aus.*

*Besondere Merkmale des Studiengangs sind darüber hinaus die Anrechnung beruflicher Kompetenzen in einem Umfang von 90 Leistungspunkten, das gezielte Aufgreifen und Nutzbarmachen der Erfahrungen aus der beruflichen Praxis u. a. durch ein individuelles Studium übergreifendes Berufs- und Lernportfolio sowie die theoretische berufspädagogische Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung als integraler Bestandteil des Studiums.*

### **Studiengang 05: HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung (M.Sc.)**

*Charakteristisch für den Studiengang HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung ist, dass er einen Beitrag dazu leistet, Studierende für den sich dynamisch entwickelnden, aber immer noch relativ neuen Bereich der Versorgungsforschung und -gestaltung zu qualifizieren. Darüber hinaus sind die strategisch verankerten Schwerpunkte der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo), die Internationalisierung, die Digitalisierung und die Anwendungsorientierung (IDA), im Studiengang HELPP umfangreich enthalten.*

*Die Zielgruppen für den Masterstudiengang HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung bilden Studierende, die bereits über eine Berufszulassung in einem der fünf Gesundheitsberufe Ergotherapie, als Hebamme/Entbindungspfleger, Logopädie, Physiotherapie oder Pflege oder eine andere fachlich geeignete Ausbildung verfügen und darauf aufbauend oder parallel dazu einen Bachelorabschluss in einem entsprechenden oder eng verwandten Studiengang erlangt haben.*

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

### **Studiengang 01: Pflege (B.Sc.)**

Die Gutachtenden haben einen positiven Gesamteindruck vom Studiengang Pflege (B.Sc.) erhalten. Studieninhalte und Qualifikationsziele sind schlüssig und gut aufeinander abgestimmt. Es liegen keine Beanstandungen vor. Besonders hervorzuheben ist die als sehr gut zu beurteilende Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen, welche in strukturierter Weise mittels Arbeitsgruppen und Gremienengagement sowie durch den Beirat durchgeführt wird.

### **Studiengang 02: Pflegewissenschaft (B.A.)**

Die Gutachtenden haben einen positiven Gesamteindruck vom Studiengang Pflegewissenschaft (B.A.) erhalten. Studieninhalte und Qualifikationsziele sind schlüssig und gut aufeinander abgestimmt. Es liegen keine Beanstandungen zum Studiengang vor. Besonders gelobt wird das Engagement der Lehrenden und die enge Betreuung der Studierenden.

### **Studiengang 03: Pflegemanagement (B.A.)**

Die Gutachtenden haben einen positiven Gesamteindruck vom Studiengang Pflegemanagement (B.A.) erhalten. Studieninhalte und Qualifikationsziele sind schlüssig und gut aufeinander abgestimmt. Es liegen keine Beanstandungen zum Studiengang vor. Besonders gelobt wird das Engagement der Lehrenden und die enge Betreuung der Studierenden.

### **Studiengang 04: Midwifery (B.Sc.)**

Die Gutachtenden haben einen positiven Gesamteindruck vom Studiengang Midwifery erhalten. Studieninhalte und Qualifikationsziele sind schlüssig und gut aufeinander abgestimmt. Besonders gelobt wird die intensive Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Studienganges als paralleles Angebot zum primärqualifizierenden Studiengang Hebammenwissenschaft und die daraus resultierende zielführende Weiterentwicklung.

### **Studiengang 05: HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung (M.Sc.)**

Die Gutachtenden haben einen positiven Gesamteindruck vom Masterstudiengang HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung (M.Sc.) erhalten. Studieninhalte und Qualifikationsziele sind schlüssig und gut aufeinander abgestimmt. Es liegen keine Beanstandungen vor. Besonders hervorzuheben ist die mit diesem Studiengang geschaffene gute akademische Anschlussmöglichkeit zu den an der Hochschule etablierten gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>2</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Studienstruktur und -dauer der Studiengänge sind jeweils § 1 (1) Besonderer Teil der Prüfungsordnung<sup>3</sup> (im Folgenden jeweils: BPO) zu entnehmen. Alle vorliegenden Bachelorstudiengänge führen in einer Regelstudienzeit von acht Semestern bzw. vier Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss (vgl. § 2 (1) Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück (im Folgenden: APO)). Dabei handelt es sich bei den Bachelorstudiengängen Pflegewissenschaft, Pflegemanagement und Midwifery um Studiengänge, welche berufsbegleitend in Teilzeit durchgeführt werden. Der Bachelorstudiengang Pflege ist ausbildungsintegrierend als dualer Studiengang konzipiert. Der vorliegende Masterstudiengang HELPP führt in einer Regelstudienzeit von vier Semestern bzw. zwei Jahren zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (vgl. § 2 (2) APO). Die Studiengänge entsprechen damit den allgemeinen Vorgaben zu Studienstruktur und -dauer.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung“ verfügt über ein forschungsorientiertes Profil. Dieses ist in § 1 Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung festgehalten. Es handelt sich um einen

---

<sup>2</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

<https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkrV+ND+Eingangsformel&psml=bsvoris-prod.psml&max=true>

<sup>3</sup> Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (dual)

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Midwifery

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung



konsekutiven Masterstudiengang, welcher sich an die Studiengänge Hebammenwissenschaft/Hebammenkunde, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Pflege oder andere fachlich geeignete Studiengänge anschließt (vgl. § 2 (1) a, b Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung).

Alle Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor. „Die das Studium abschließende schriftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten“ (§ 9 (1) APO). Den Vorgaben gemäß § 4 Nds. StudAkkVO wird damit entsprochen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Zugang zum Masterstudiengang HELPP erfordert „einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang der Hebammenwissenschaft/Hebammenkunde, der Ergotherapie, der Logopädie, der Physiotherapie, der Pflege oder einem anderen fachlich geeigneten, vorangegangenen Studium“ (§ 2 (1) a Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung). Zudem sind die Berufszulassung im Hebammenwesen, in der Ergotherapie, der Logopädie, der Physiotherapie oder der Pflege oder eine andere fachlich geeignete Berufszulassung und Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Mindestniveau A2 nachzuweisen (vgl. § 2 (1) c, d ebd.). Damit sind § 5 Nds. StudAkkVO entsprechende Zugangsvoraussetzungen für den Übergang in den Masterstudiengang gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Für die Studiengänge Pflege und Midwifery wird jeweils der Studienabschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und für den Studiengang HELPP der Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) vergeben (vgl. jeweils § 2 BPO). Diese begründen sich durch die fachliche Zuordnung zur

Fachgruppe der medizinischen Studiengänge. Für die Studiengänge Pflegewissenschaft und Pflegemanagement wird jeweils der Grad Bachelor of Arts (B.A.) vergeben, was mit der sozialwissenschaftlichen Ausrichtung der Studiengänge begründet wird (vgl. jeweils § 2 BPO sowie Selbstbericht, S. 23). Es wird jeweils nur ein Grad verliehen.

Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums neben dem Zeugnis auch ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache (vgl. § 25 (4) APO. Es gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Die vorgelegten Musterdokumente entsprechen den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018)<sup>4</sup>.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Alle Studiengänge sind modular aufgebaut, wobei die Module thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (vgl. jeweils Anlage 1 Studienordnung (im Folgenden: SO)). Bis auf das Modul „Systematisierung der Pflegepraxis/Pflegeprozessmethode“ im Studiengang Pflege, welches sich über das erste und zweite Semester erstreckt, sind alle Module in allen Studiengängen innerhalb eines Semesters abzuschließen.

Die Modulbeschreibungen aller Studiengänge enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkten und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Zudem sind die vollständigen Angaben zu Prüfungsart, -umfang und -dauer angegeben (vgl. jeweils Modulhandbuch).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>4</sup> <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>

## 1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

§ 3 APO definiert, dass in den Studiengängen der Hochschule Osnabrück den Modulen ECTS-Leistungspunkte in Abhängigkeit des zu absolvierenden Arbeitsaufwandes zugeordnet werden. Dies ist dementsprechend auch in allen vorliegenden Studiengängen der Fall. Dabei werden in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen den zu absolvierenden Semestern jeweils 20 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Die Semester, für welche Module vorgesehen sind, welche durch Anrechnung in das Studium eingebracht werden, sind mit jeweils 30 ECTS-Leistungspunkten veranschlagt. Lediglich das achte Semester des Studienganges Midwifery besteht alleine aus der Anfertigung der Bachelorarbeit, welcher zehn ECTS-Leistungspunkte zugeordnet sind. Im dualen Studiengang Pflege werden pro Semester 20 bis 28 ECTS-Leistungspunkte veranschlagt. Diese berücksichtigen ab dem zweiten Semester die Einheiten des Praxislernens mit fünf ECTS-Leistungspunkten pro Semester bzw. im sechsten Semester das Praxisprojekt mit 18 ECTS-Leistungspunkten. Im Masterstudiengang werden in allen Semestern jeweils 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. jeweils Studienverlaufsplan, Anlage 1 SO).

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Workload von 30 Stunden (vgl. jeweils § 1 (1) BPO). Die einem Modul zugehörigen ECTS-Leistungspunkte werden bei erfolgreicher Absolvierung der Prüfungsleistung gewährt. „Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“, bei aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfungen die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“, lauten und unbenotete Prüfungsleistungen bestanden sind“ (§ 17 (2) APO).

Obwohl formal nicht festgelegt, ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung eines vorherigen Studiums im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten mit Abschluss des Masterstudiums 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Dies ist darauf zurück zu führen, dass es sich bei dem Masterstudiengang HELPP um einen konsekutiven Studiengang handelt, welcher auf an der Hochschule Osnabrück zu absolvierende Bachelorstudiengänge im Umfang von jeweils 180 ECTS-Leistungspunkten aufbaut.

Den Vorgaben wird mit den vorliegenden Regelungen entsprochen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

§ 11 APO bildet die Regelungen der Anrechnung von Kompetenzen und Anerkennung von Leistungen an der Hochschule Osnabrück ab. Die Anerkennung von, an in- oder ausländischen Hochschulen erworbenen, Leistungen orientiert sich unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr am Prinzip der Feststellung wesentlicher Unterschiede gemäß Lissabon Konvention (vgl. § 11 (1), (2) ebd.). Beruflich erworbene Kompetenzen können bis zu 50% auf einen Studiengang angerechnet werden (vgl. § 11 (4) ebd.). Näheres ist in der ergänzenden Leitlinie zur Umsetzung der Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen geregelt. Diese enthält neben entsprechenden Prozessbeschreibungen auch Erläuterungen zur Übernahme und Umrechnung von Noten sowie eine Übersicht extern erworbener Kompetenzen, welche grundsätzlich für die Anerkennung und Anrechnung in Frage kommen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Pflege (dual) findet in Abstimmung mit ausbildenden Kooperationseinrichtungen statt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt nur in eine Richtung, in Form der Anrechnung von im Studium erworbenen Kompetenzen auf die Fachausbildung. Eine Anrechnung von an den Berufsfachschulen erworbenen Kompetenzen auf das Studium erfolgt nicht standardisiert (vgl. Selbstbericht, S.29). Daher ist dieses Kriterium als nicht einschlägig anzusehen. Die bestehenden Kooperationen werden in Abschnitt 2.2.2.7 betrachtet.

Alle weiteren Studiengänge finden nicht in Kooperation mit nichthochschulische Einrichtungen im Sinne von § 9 Nds. StudAkkVO statt, womit dieses Kriterium auch für diese nicht einschlägig ist.

## 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich nicht um Joint-Degree-Programme, womit dieses Kriterium nicht einschlägig ist.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben, waren die strategische Gesamtausrichtung der Hochschule Osnabrück im Bereich der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge sowie die Vereinbarkeit von Studium und Familien- bzw. Pflegeverantwortung und die duale Durchführung des Studiengangs Pflege.

Die Weiterentwicklung der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum und der Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden ebenfalls diskutiert. Die studienengangsspezifischen Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierungsverfahren waren, für den dualen Studiengang Pflege insbesondere in Lingen, die Kommunikation zwischen den Berufsfachschulen und der Hochschule weiter zu verbessern. Für die Bachelorstudiengänge Pflege, Pflegewissenschaft und Pflegemanagement wurden darüber hinaus im vorherigen Akkreditierungsverfahren folgende übergreifenden Empfehlungen formuliert:

- Die Gutachter\*innen empfehlen, eine größere Einheitlichkeit bei der Beschreibung der Inhalte und Lernziele herzustellen, weil diese im Umfang stark variieren. Insbesondere sollten die Inhalte und Lernziele dort, wo sie sehr knapp formuliert sind, ausführlicher beschrieben werden.
- Die Gutachter\*innen empfehlen, über die Sprachenmodule hinaus auch in den Standardmodulen mehr Fachenglisch zu integrieren.
- Die Gutachter\*innen empfehlen, zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit das Thema wissenschaftliches Arbeiten noch einmal aufzufrischen.

Für den Bachelorstudiengang Midwifery wurden im vorangegangenen Akkreditierungsverfahren folgende Empfehlungen formuliert:

- Die Gutachter\*innen empfehlen, die Äquivalenzprüfung in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil aufzuteilen.
- Die Gutachter\*innen empfehlen, die Bestrebungen zur Erhöhung der Mobilität von Studierenden und Lehrenden, vor allem innerhalb der EU, voranzutreiben.
- Die Gutachter\*innen empfehlen, wie bereits geplant Absolventinnen und Vertreter/innen aus der beruflichen Praxis in die Steuerungsgruppe mit einzubinden.
- Die Gutachter\*innen empfehlen, die Leistungen in der Bescheinigung für das Zertifikat zur Praxisanleiterin auch in ECTS-Punkten auszuweisen.

Für den Masterstudiengang HELPP ergaben sich im vorherigen Akkreditierungsverfahren die folgenden beiden Auflagen:

- Die Hochschule muss nachweisen, dass Informationen zum Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsregelungen veröffentlicht wurden und der besondere Teil der Prüfungsordnung in Kraft gesetzt und veröffentlicht wurde. (Kriterium 2.5, 2.8 Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss sicherstellen, dass der Master zusammen mit den Bachelorstudiengängen derselben Hochschule, auf die er inhaltlich aufbaut, nicht mehr als 300 ECTS-Punkte ergibt. Dies betrifft vor allem die Kombination mit dem dualen Bachelorstudiengang Ergotherapie, Physiotherapie (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Beide Auflagen wurden erfüllt.

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

#### Studiengangsspezifische Bewertung

##### Studiengang 01: Pflege (B.Sc.)

##### Sachstand

Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement unter Nr. 4.2 in folgender Form zu finden:

*„Studierende müssen die Studiengangs-Ansprüche und Standards ihrer Fakultät nachweisen. Diese werden anhand von definierten Lernergebnissen beschrieben. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Web-Seiten der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.*

*Dieser Bachelor wird Studierenden verliehen, die 1.) ihr Wissen und Verstehen im Bereich Pflegepraxis und Pflegewissenschaft unter Beweis gestellt haben, das auf ihre allgemeine pflegeberufliche Ausbildung aufbaut und darüber hinaus ein fortgeschrittenes Niveau belegt, nach dem wissenschaftliche Erkenntnisse theoriegeleitet und durch Literatur gestützt kritisch auf die Pflegepraxis reflektiert werden können. 2.) ihr Wissen und Verstehen in der Art und Weise anwenden können, die belegt, dass sie wissenschaftlich geleitet und innovativ an ihre pflegeberufliche Arbeit und Karriere herangehen und Kompetenzen erworben haben, die typischerweise durch konstruktive und nachhaltige Argumente auf das Lösen von Problemen innerhalb der Pflegepraxis abzielen, 3.) die Fähigkeit haben, für Pflegeempfängerinnen und -empfänger relevante Daten zu erfassen und zu deuten, um im Rahmen der Pflegeprozessplanung fundierte Urteile zu fällen, die relevante soziale, wissenschaftliche und ethische Themen kritisch reflektieren, 4.) Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen gegenüber den Pflegeempfänger\*innen und deren Angehörigen, den Akteur\*innen der Pflegepraxis und in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen*

*Gesundheitsberufen kommunizieren können, 5.) jene Lernfähigkeiten entwickelt haben, mit deren Hilfe sie sachlich- kritisch und reflektiert eigene Denk- und Handlungsmuster für die Pflegepraxis und Pflegewissenschaft einsetzen, um mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit in ihrer pflegeberuflichen Weiterentwicklung fortzufahren und um weiterführende Studien im Handlungsfeld der Pflege aufzunehmen.“*

Auf der Webseite des Studienganges sind die Qualifikationsziele äquivalent in ausführlicher Form abgebildet<sup>5</sup>.

Für die einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches zudem kompetenzorientierte Lernergebnisse formuliert, welche zum Erreichen der übergeordneten Qualifikationsziele beitragen sollen.

## **Studiengang 02: Pflegewissenschaft (B.A.)**

### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement unter Nr. 4.2 in folgender Form zu finden:

*„Studierende müssen die Studiengangs-Ansprüche und Standards ihrer Fakultät nachweisen. Diese werden anhand von definierten Lernergebnissen beschrieben. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Web-Seiten der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Dieser Bachelor wird Studierenden verliehen, die*

*(1) berufspraktische Problemstellungen auf Basis aktueller pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse lösen,*

*(2) pflegewissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf konkrete Fragestellungen im Gesundheitswesen anwenden und die Auswirkungen reflektieren,*

*(3) wissenschaftliche Studien aus der Pflege analysieren und auf ihre Aussagekraft und Gültigkeitsbereich einschätzen und eigene empirische Untersuchungen durchführen,*

*(4) Lösungskonzepte und -maßnahmen präsentieren und kommunizieren sowie mit den Beteiligten an der Umsetzung zusammenarbeiten und*

*(5) veränderte Rahmenbedingungen und neue Herausforderungen proaktiv gestalten.“*

Die spezifischen Qualifikationsziele sind entsprechend auf der Webseite des Studienganges veröffentlicht<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> [https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Studiengaenge/Qualifikationsziele/Qualifikationsziele\\_Pflege.pdf](https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Studiengaenge/Qualifikationsziele/Qualifikationsziele_Pflege.pdf), Stand:14.01.2023

<sup>6</sup> [https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Studiengaenge/Qualifikationsziele/Qualifikationsziele\\_PFW.PDF](https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Studiengaenge/Qualifikationsziele/Qualifikationsziele_PFW.PDF), Stand:14.01.2023

Für die einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches zudem kompetenzorientierte Lernergebnisse formuliert, welche zum Erreichen der übergeordneten Qualifikationsziele beitragen sollen.

### **Studiengang 03: Pflegemanagement (B.A.)**

#### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement unter Nr. 4.2 in folgender Form zu finden:

*„Studierende müssen die Studiengangs-Ansprüche und Standards ihrer Fakultät nachweisen. Diese werden anhand von definierten Lernergebnissen beschrieben. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Web-Seiten der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Dieser Bachelor wird Studierenden verliehen, die*

*(1) berufspraktische Problemstellungen auf Basis aktueller wirtschaftswissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse lösen,*

*(2) wirtschaftswissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf konkrete Fragestellungen im Gesundheitswesen anwenden und die Auswirkungen reflektieren,*

*(3) wissenschaftliche Studien aus der Pflege analysieren und auf ihre Aussagekraft und Gültigkeitsbereich einschätzen und eigene empirische Untersuchungen durchführen,*

*(4) Lösungskonzepte und -maßnahmen präsentieren und kommunizieren sowie mit den Beteiligten an der Umsetzung zusammenarbeiten und*

*(5) veränderte Rahmenbedingungen und neue Herausforderungen proaktiv gestalten.“*

Die spezifischen Qualifikationsziele sind entsprechend auf der Webseite des Studienganges veröffentlicht<sup>7</sup>.

Für die einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches zudem kompetenzorientierte Lernergebnisse formuliert, welche zum Erreichen der übergeordneten Qualifikationsziele beitragen sollen.

### **Studiengang 04: Midwifery (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement unter Nr. 4.2 in folgender Form zu finden:

*„Dieser Bachelor wird Studierenden verliehen, die das Studienziel im Sinne der geforderten Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)*

---

<sup>7</sup> [https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Studiengaenge/Qualifikationsziele/Qualifikationsziele\\_PGM.PDF](https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Studiengaenge/Qualifikationsziele/Qualifikationsziele_PGM.PDF), Stand:14.01.2023



erreicht haben. Ausgehend von den in der Berufsausbildung entwickelten Kompetenzen werden die Studierenden befähigt, die Bedeutung einer wissenschaftsorientierten Vorgehensweise zu erkennen, zu verstehen und adäquat umzusetzen. Durch ein sukzessive im Studienverlauf erweitertes Anforderungsniveau erfolgt eine umfassende Auseinandersetzung mit den Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Handelns sowie den Methoden und Grundsätzen von empirischer Sozialforschung. Die Wissensbasis umfasst fach- und bezugswissenschaftliche Verständnisse sowie Theorien und Modelle, die für die wissenschaftliche Fundierung und die Entscheidungen in der klinischen und außerklinischen Tätigkeit von zentraler Bedeutung sind. Sie bilden den zugehörigen Begründungsrahmen in der beruflichen Praxis. Dafür werden folgende bestimmende und bedeutsame Perspektiven komplexer beruflicher Handlungssituationen in den verschiedenen Handlungs- und Tätigkeitsfeldern der Hebammenarbeit fokussiert: die Perspektiven der Frauen und Familien mit ihren individuellen lebensweltbezogenen Versorgungsbedarfen, theoriegeleitete Instrumente der Hebammenarbeit, intra- und interdisziplinäre sowie kooperative Versorgungskonzepte und bedeutsame Rahmenbedingungen. Mit diesem quantitativ und qualitativ umfassend weiterentwickelten Wissensverständnis in Bezug auf wissenschaftliche Grundlagen des Faches Midwifery, eines inhaltlich und lernmethodisch kontinuierlich angelegten Einbezugs der bisherigen berufsbiografischen Entscheidungen und Entwicklungen der Studierenden sowie einer gezielten Stärkung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Kompetenz zur kritischen Reflexion stellt das Studium einen zusätzlichen Baustein in der Weiterentwicklung der beruflichen Primärqualifikation zur Hebamme/zum Entbindungspfleger dar. Die in diesem Sinne erweiterte Beschäftigungsfähigkeit der Absolvent\*innen auf dem Arbeitsmarkt beinhaltet die Befähigung, auf der Basis wissenschaftlicher Grundlagen komplexe berufspraktische Aufgaben über adäquate fachgerechte Problemlösestrategien bewältigen zu können und kritisch-konstruktiv den Theorie-Praxis-Theorie-Transfer in der Hebammenarbeit als selbstverständlich zu betrachten. Mit dieser Haltung mündet die neue erweiterte und reflektierte Verarbeitung des Wissens in eine direkte Umsetzung im Rahmen der Hebammentätigkeit und stellt einen Nutzen im Kontext der Versorgung der Frauen und Familien dar. Zudem sind die Absolvent\*innen in der Lage, auf der Basis ihrer erweiterten Reflexionskompetenz komplexe berufsbezogene Dimensionen und Veränderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der engen Wechselbeziehung zwischen dem Hebammenberuf und den vielfältigen gesamtgesellschaftlichen Faktoren, zielorientiert zu durchdringen und notwendige gesundheits- und berufspolitische Entwicklungsprozesse auf unterschiedlichen Ebenen verantwortlich (mit) zu gestalten.“

Auf der Webseite des Studienganges sind die Qualifikationsziele äquivalent in ausführlicher Form abgebildet<sup>8</sup>.

Für die einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches zudem kompetenzorientierte Lernergebnisse formuliert, welche zum Erreichen der übergeordneten Qualifikationsziele beitragen sollen.

### **Studiengang 05: HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung (M.Sc.)**

#### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement unter Nr. 4.2 in folgender Form zu finden:

*„Studierende müssen die Studiengangsansprüche und Standards ihrer Fakultät nachweisen. Diese werden anhand von definierten Lernergebnissen beschrieben. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Webseiten der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.*

*1.) zielgruppen- und settingspezifische Konzepte in der Gesundheitsversorgung entwickeln können 2.) eigenständig komplexe Versorgungsanforderungen einschätzen und bewältigen können 3.) Implementierungsprozesse innovativer Versorgungskonzepte verantwortlich gestalten können 4.) Versorgungsforschung und -gestaltung in ihren Wechselbeziehungen begreifen und entsprechend anwenden können 5.) ihr professionelles Handeln vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen und Gegebenheiten reflektieren können 6.) komplexe gesellschaftliche Entwicklungen reflektieren und in ihrer Bedeutung für die Gesundheitsversorgung hinterfragen können 7.) eigene Fragestellungen zu ihrem Praxisbereich entwickeln und auf tragfähiger, konzeptioneller Basis Lösungsansätze erarbeiten können 8.) eine distanzierte Sicht auf das praktische Versorgungsgeschehen haben 9.) aufbauend auf einer bestehenden fachlichen Kompetenz in der Lage sein, ihre Praxis und deren konzeptionelle Grundlagen und strukturellen Hintergründe kritisch zu betrachten und zu reflektieren.“*

Auf der Webseite des Studienganges sind die Qualifikationsziele äquivalent in ausführlicher Form abgebildet<sup>9</sup>.

Für die einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches zudem kompetenzorientierte Lernergebnisse formuliert, welche zum Erreichen der übergeordneten Qualifikationsziele beitragen sollen.

---

<sup>8</sup> [https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Studiengaenge/Qualifikationsziele/Qualifikationsziele\\_MID.PDF](https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Studiengaenge/Qualifikationsziele/Qualifikationsziele_MID.PDF), Stand:14.01.2023

<sup>9</sup> [https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Studiengaenge/Qualifikationsziele/Qualifikationsziele\\_HELPP.pdf](https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Studiengaenge/Qualifikationsziele/Qualifikationsziele_HELPP.pdf), Stand:14.01.2023

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller fünf Studiengänge**

Die Qualifikationsziele sowie angestrebten Lernergebnisse der vier Bachelorstudiengänge sind klar formuliert und bilden die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz, einer berufsfeldbezogenen Qualifikation sowie einer breiten wissenschaftlichen Qualifizierung ab. Auch die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Masterstudienganges sind klar formuliert. Sie adressieren eine sowohl vertiefende als auch verbreiternde fachübergreifende Qualifizierung der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe.

Die Qualifikationsziele aller fünf Studiengänge tragen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent\*innen Rechnung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachtenden stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Die Transparenz der Qualifikationsziele gegenüber Studierenden und potenziellen Arbeitgebern sowie Studieninteressierten wird durch deren Veröffentlichung auf der jeweiligen studiengangsspezifischen Webseite sichergestellt.

### **Entscheidungsvorschlag für alle fünf Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01: Pflege (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Auf Grund der gesetzlichen Novellierung für die Pflegeausbildung und im Rahmen der Akkreditierungsvorbereitung identifizierter Optimierungsmöglichkeiten wurden umfassende Anpassungen am Studiengang vorgenommen, welche im Selbstbericht (S. 53 - 55) ausführlich beschrieben sind.

Da es sich bei dem vorliegenden Studiengang Pflege (B.Sc.) um einen dualen Studiengang handelt, erfolgt die Immatrikulation im Studiengang erst bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages *„über eine vierjährige pflegerische Berufsausbildung in Teilzeit mit dem Niels Stensen Bildungszentrum oder dem Bildungszentrum am Christlichen Krankenhaus Quakenbrück oder mit einer anderen kooperierenden Einrichtung der Pflegeausbildung“* (§ 1 Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Pflege (dual)). Der Studiengang integriert inhaltliche Anteile der Pflegeausbildung in ein wissenschaftliches Hochschulstudium und verantwortet diese selber, so dass i. d. R. keine Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen erfolgt. Das Rahmencurriculum wurde gemeinsam mit den Berufsfachschulen entwickelt, sodass es eine Anrechnung der im Studium vermittelten Kompetenzen auf die Berufsausbildung ermöglicht. Die über das Studium hinausgehenden Kompetenzen, die in den jeweiligen Ausbildungsgesetzen festgelegt sind, verantworten die Berufsfachschulen. Somit wird der Studiengang zum Teil auch ausbildungsbegleitend durchgeführt, was die Studienzeit von vier Jahre begründet. Durch das gemeinsame Rahmencurriculum ist das Studium eng mit der jeweiligen Ausbildung vernetzt, was auch die zeitliche Organisation des Curriculums beinhaltet, die mit den Schulen abgestimmt wird (siehe Abschnitt 2.2.2.7).

Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte zu jeweils vier Semestern und 90 ECTS-Leistungspunkten (vgl. § 1 BPO). Der erste Studienabschnitt umfasst die Semester 1 bis 4. Hier werden in Kombination mit den in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen die Grundlagen der pflegerischen Tätigkeit vermittelt, z. B. durch die Module *„Systematisierung der Pflegepraxis/ Pflegeprozessmethode“* und *„Systematisierung der Pflegepraxis/ Pflegeorganisation“* wie auch *„Grundlagen des Pflege- und Gesundheitsrechts“*. Der zweite Studienabschnitt in den Semestern 5 bis 8 dient dann dem Aufbau auf die geschaffenen Grundlagen und der Verbreiterung des Wissens. Hier wird der Fokus des ausbildungsintegrierenden Studiums durch die praktische Ausrichtung der Module deutlich; insbesondere in Semester 6, welches komplett auf die Anwendung in der Praxis ausgelegt ist. Eng begleitet wird die Verzahnung der beiden Ausbildungsorte zudem durch die Module des Praxislernens 1 bis 5 in den Semestern 2 bis 7 (vgl. Anlagen der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflege (dual)). Zu den Prüfungen des zweiten Studienabschnitts werden Studierende nur zugelassen, wenn sie insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte im ersten Studienabschnitt erlangt haben (vgl. § 3 BPO).

Die Lehrveranstaltungen finden als Vorlesung, Übung, Praxisprojekt, Seminar oder in betreuten Kleingruppen statt. Zudem erfolgt in den Modulen *„Bachelorarbeit“*, *„Klinische Praxis in der Pflege“* und *„Multiperspektivische Fallanalysen“* eine individuelle Betreuung (vgl. Modulhandbuch).

## Studiengang 02: Pflegewissenschaft (B.A.)

### Sachstand

Die im Rahmen der vorliegenden Reakkreditierung vorgenommenen Anpassungen am Studiengang werden im Selbstbericht (S. 64) ausführlich beschrieben. Diese betreffen insbesondere die Verschiebung und Schärfung von Modulen sowie eine Optimierung des Workloads.

Die Immatrikulation in den berufsbegleitenden Studiengang Pflegewissenschaft erfordert den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung sowie eines bestehenden Arbeitsverhältnisses (vgl. Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft).

Unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation der Studierenden mit Berufserfahrung nehmen die Module der ersten beiden Semester Bezug auf die in der Praxis erlangten Kenntnisse und Kompetenzen und stellen die durch Äquivalenzprüfung anzuerkennenden Module dar. Durch diesen Umstand beginnen die Studierenden das Studium faktisch mit dem dritten Semester. Nach Auskunft der Hochschule ist die Bereitstellung der Module der ersten beiden Semester möglich, war jedoch bisher nicht erforderlich, da die Zugangsvoraussetzungen eine absolvierte Berufsausbildung vorsehen, mit welcher die Kenntnisse und Kompetenzen der ersten beiden Semester erlangt werden. Im dritten Semester werden die in das Studium einführenden Module angesiedelt. Dazu gehören z. B. „*Grundlagen der Pflegewissenschaft*“ und „*Wissenschaftliches Arbeiten in der Pflege*“. Im vierten Semester werden die pflegerischen Studieninhalte der Module konkreter thematisch ausgerichtet, z. B. auf die „*Pflege in spezifischen Handlungsfeldern und Lebenslagen*“ oder „*Gesundheitsökonomie und Management*“. Auch das fünfte Semester folgt der weiteren Spezifizierung hinleitend zu dem im sechsten und siebten Semester durch Wahl zu legenden Schwerpunkt. Die wählbaren Schwerpunkte sind dabei „*Pflegebildung*“, „*Qualitätsentwicklung in der Pflege*“ und „*Organisationsentwicklung*“. Ergänzt werden die Schwerpunkte in diesen Semestern durch Module übergreifender Grundlagenthemen, wie z. B. Digitalisierung, Forschung und Projektmanagement, welche auf die beiden Module des achten Semesters („*Wissenschaftliches Praxisprojekt*“ und „*Bachelorarbeit*“) hinleiten (vgl. Anlagen der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft).

Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte zu jeweils vier Semestern, wobei im ersten Studienabschnitt 100 und im zweiten 80 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden (vgl. § 1 BPO). Zu den Prüfungen des zweiten Studienabschnitts werden Studierende nur zugelassen, wenn sie insgesamt 70 ECTS-Leistungspunkte im ersten Studienabschnitt erlangt haben (vgl. § 3 BPO). Die Lehrveranstaltungen finden als Vorlesung, Übung, Teamteaching, Seminar oder in betreuten Kleingruppen statt. Zudem erfolgt in den Modulen „*Bachelorarbeit*“, „*Wissenschaftliches Arbeiten*

in der Pflege“ und „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ eine individuelle Betreuung (vgl. Modulhandbuch).

### **Studiengang 03: Pflegemanagement (B.A.)**

#### **Sachstand**

Die seit der letzten Reakkreditierung vorgenommenen Anpassungen am Studiengang werden im Selbstbericht (S. 70) beschrieben. Diese betreffen insbesondere die strukturelle Optimierung sowie inhaltliche Aktualisierung des Studienganges. Dabei wurde darauf geachtet, dass in jedem Semester pflegerische sowie betriebswirtschaftliche Inhalte vermittelt werden.

Die Immatrikulation in den berufsbegleitenden Studiengang Pflegewissenschaft erfordert den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung und einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit in Vollzeit sowie eines bestehenden Arbeitsverhältnisses (vgl. Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement).

Die Berücksichtigung der Berufserfahrung der Studierenden erfolgt in Form der Anerkennung der Module der ersten beiden Semester durch Äquivalenzprüfung. Nach Auskunft der Hochschule ist die Bereitstellung der Module der ersten beiden Semester möglich, war jedoch bisher nicht erforderlich, da die Zugangsvoraussetzungen eine absolvierte Berufsausbildung sowie einjährige Berufserfahrung vorsehen, mit welchen die Kenntnisse und Kompetenzen der ersten beiden Semester erlangt werden. Daher beginnen die Studierenden das Studium mit dem dritten Semester, in welchem die in das Studium einführenden Module angesiedelt sind. Dazu gehören z. B. „Pflegewissenschaft und Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Betriebswirtschaft in Gesundheitseinrichtungen“. Im vierten Semester werden die Studieninhalte des Pflegemanagements thematisch verbreitert und spezifiziert, z. B. im Modul „Professionalisierung und Systematisierung der Pflege als Managementaufgabe“ durch die Vermittlung der Themen Arbeitsrecht und Rechnungswesen. Auch das fünfte Semester dient einer weiteren Verbreiterung und Vertiefung der im ersten Studienabschnitt vermittelten Grundlagen. Im sechsten und siebten Semester erfolgt dann die Wahl spezifischer Schwerpunkte. Die wählbaren Schwerpunkte sind „Managementkonzepte“, „Qualitätsentwicklung in der Pflege“ und „Organisationsentwicklung“. Wie im Studiengang Pflegewissenschaft werden die Schwerpunkte auch hier durch Module übergreifender Grundlagenthemen ergänzt. Dazu gehören „Innovative Ansätze in der pflegerischen Versorgung“ sowie Module zu Management, Controlling und Steuerung in Gesundheitseinrichtungen, Digitalisierung und Forschung. Die beiden Module des achten Semesters „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ und „Bachelorarbeit“ bilden durch ihren praxisnahen Charakter den Übergang aus dem Studium zur Anwendung des Erlernten in der darauf aufbauenden Berufstätigkeit (vgl. Anlagen der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement).

Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte zu jeweils vier Semestern und wobei im ersten Studienabschnitt 100 und im zweiten 80 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden (vgl. § 1 BPO). Zu den Prüfungen des zweiten Studienabschnitts werden Studierende nur zugelassen, wenn sie insgesamt 70 ECTS-Leistungspunkte im ersten Studienabschnitt erlangt haben (vgl. § 3 BPO). Die Lehrveranstaltungen finden als Vorlesung, Übung, Teamteaching, Seminar oder in betreuten Kleingruppen statt. Zudem erfolgt in den Modulen „*Bachelorarbeit*“ und „*Wissenschaftliches Praxisprojekt*“ eine individuelle Betreuung (vgl. Modulhandbuch).

#### **Studiengang 04: Midwifery (B.Sc.)**

##### **Sachstand**

Die im Rahmen der vorliegenden Reakkreditierung vorgenommenen Anpassungen am Studiengang werden im Selbstbericht (S. 73 - 75) beschrieben. Diese beziehen sich auf die Neugestaltung der Berufsgesetze für Hebammen und bilden sich zum einen in einer modifizierten Struktur sowie zum anderen in der Integrierung eines Berufs- und Lernportfolios ab.

Die Immatrikulation in den berufsbegleitenden Studiengang Midwifery erfordert den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung (vgl. Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Midwifery). Diese Ausbildung ersetzt die ersten drei Semester, womit der Studiengang nur mit Beginn des vierten Semesters aufgenommen werden kann. Damit wird der erste von zwei Studienabschnitten im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten angerechnet (vgl. § 4 Studienordnung für den Bachelorstudiengang Midwifery).

Das Studium im vierten Semester vermittelt Grundlagen in Theorie, reflektierter Praxis, Betriebswirtschaft und Recht im Gesundheitswesen sowie „*Gesundheitsförderung und Prävention im Kontext nutzerinnenorientierter Versorgungsgestaltung*“. Die Module des fünften Semesters bauen auf diese auf und erweitern sie um Forschungs-, Kommunikations- und weitere betriebswirtschaftliche Kompetenzen. Das sechste Semester dient einer weiteren Verbreiterung mit spezifischem praxisorientierten Inhalten. Im siebten Semester kann wahlweise ein Auslandssemester oder ein Praxisprojekt sowie ein Modul des Fallverstehens absolviert und ein Professionsentwicklungsmodul (wahlweise Simulationstraining oder Familienarbeit) gewählt werden. Im achten Semester schließt sich daran die Bachelorarbeit an (vgl. Anlagen 2a & 2b der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Midwifery).

Die Lehrveranstaltungen finden als Vorlesung, Übung, Seminar oder in betreuten Kleingruppen statt. Zudem erfolgt während der Bachelorarbeit und in drei weiteren Modulen als Bestandteil eine individuelle Betreuung (vgl. Modulhandbuch). Zudem sollen digitale Lehr-/Lernformate und Blended-Learning Angebot zur Durchführung des Studienganges genutzt werden (vgl. Selbstbericht, S. 78).

## **Studiengang 05: HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung (M.Sc.)**

### **Sachstand**

Die seit der Akkreditierung des Studienganges vorgenommenen Anpassungen werden im Selbstbericht (S. 82 - 83) beschrieben. Dazu gehört u. a. die Erweiterung des Curriculums um die Einführung in qualitative und quantitative Forschung sowie die Stärkung des Anteils der Versorgungsgestaltung.

Das Studium beginnt im ersten Semester mit der Vermittlung spezifischer, einführender Thematiken des Gesundheits- und Versorgungswesens. Während des zweiten Semesters erfolgt dann die Vermittlung qualitativer sowie quantitativer Forschungsmethoden sowie eine Vertiefung der Kenntnisse in der Versorgungsgestaltung. Darauffolgend liegt der Schwerpunkt des dritten Semesters auf der Versorgungsforschung und leitet damit hin zur Anfertigung der Masterarbeit im vierten Semester (vgl. Anlage der Studienordnung für den Masterstudiengang HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung).

Die Lehrveranstaltungen finden als Vorlesung, Übung, Seminar oder in betreuten Kleingruppen statt. Während der Masterarbeit erhalten die Studierenden eine zielgerichtete Beratung (vgl. Modulhandbuch).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller fünf Studiengänge**

Die Gutachtenden bestätigen, dass die ersten Semester aller Studiengänge die Eingangsqualifikationen der Studierenden berücksichtigen, welche bereits berufsspezifische Kenntnisse aufweisen. Bei der Betrachtung des Masterstudienganges, welcher für Alumni der verschiedenen Bachelorstudiengänge des Gesundheitswesens einen Anschluss bietet, stellte sich heraus, dass die Studierenden zum größten Teil einen pflegerischen Hintergrund haben. Es sollten daher weitere Bemühungen unternommen werden, auch Studierende anzuwerben, welche nicht aus der Pflege stammen, um die Möglichkeiten der Interdisziplinarität im Studiengang vollständig zu nutzen. Durch die aufeinander aufbauenden Module und damit inhaltlich schlüssige Strukturierung der Studiengänge wird die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sichergestellt. In den Bachelorstudiengängen trägt insbesondere die Festigung der theoretischen Inhalte in Übungen und der Transfer der theoretischen und praktischen Kenntnisse in die Anwendung während der Praxistätigkeit zum Ziel der Erreichung der Qualifikationsziele bei. Durch die Verankerung wissenschaftlicher Inhalte im Studium wird in allen der vorliegenden Studiengänge ein stimmiges Modulkonzept erreicht, welches im Einklang mit Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und -bezeichnung ist. Hier möchten die Gutachtenden die Programmverantwortlichen dazu ermutigen, das wissenschaftliche Arbeiten noch stärker curricular zu verankern. Durch eine enge



Betreuung der Studierenden in vorwiegend seminaristischem Unterricht und der Einbindung von studentischem Arbeiten in betreuten Kleingruppen sowie Reflexionsmöglichkeiten der eigenen praktischen Tätigkeit werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen. Die Gutachtenden begrüßen zudem, dass zwar der Vorzug in der Präsenzlehre liegt, aber nach Auskunft der Hochschule auch digitale Möglichkeiten ausgenutzt werden.

Außercurricular können Studierende mittels Studium Plus<sup>10</sup> Kompetenzen zur Unterstützung des Studiums erwerben. Die Studierenden lobten dieses Angebot, merkten jedoch an, dass es nicht immer allen Studierenden bekannt sei. Die Gutachtenden möchten sich daher das Anliegen der Studierenden unterstützen, dass diese Möglichkeit stärker beworben und am Anfang des Semesters mitgeteilt werden sollte, welche Angebote für den jeweiligen Studiengang besonders nützlich sein können.

### **Entscheidungsvorschlag für alle fünf Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand aller fünf Studiengänge**

Da es sich bei den vorliegenden Bachelorstudiengängen um Studiengänge handelt, welche neben einer Berufs- bzw. Ausbildungstätigkeit absolviert werden, erfordert die Absolvierung eines Auslandsstudiums oder -praktikums einen erhöhten Aufwand. Die Hochschule Osnabrück erklärt dazu, dass Maßnahmen unternommen werden, um die Internationalisierung auch in diesen Studiengängen zu stärken. Die Hochschule führt aus: *„Ein Auslandsstudiensemester kann grundsätzlich an einer von über 100 Partnerhochschulen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) absolviert werden. Unabhängig von Auslandsaufenthalten bietet die Hochschule Osnabrück und vor allem die Fakultät WiSo vielfältige Möglichkeiten der „Internationalization@home: internationale Blockveranstaltung, Vorträge von ausländischen Gastdozent\*innen, International Summer Universities und ein vielfältige Sprachangebot sind nur einige Angebote“* (Selbstbericht, S. 44).

Im dualen Studiengang Pflege bietet das „Praxisprojekt in der Pflege“ im sechsten Semester die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes in der Praxis im Umfang von zwölf Wochen (vgl. Selbstbericht, S. 68).

---

<sup>10</sup> <https://www.hs-osnabrueck.de/learningcenter/fuer-studierende/studiumplus/>, Stand: 23.01.2023

In den Studiengängen Pflegewissenschaft und Pflegemanagement eignet sich das achte Semester für einen Auslandsaufenthalt, wobei bei Entgegenkommen der Arbeitgeber\*innen in Form einer Teilfreistellung notwendig ist (vgl. Selbstbericht, S. 68).

Der Bachelorstudiengang Midwifery sieht im siebten Semester die Möglichkeit vor ein Auslandssemester zu absolvieren. Dies ist in der Studienordnung festgehalten und damit curricular verankert (vgl. Anlage 2b der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Midwifery).

Für den Masterstudiengang HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung ist auf Grund der Kürze von vier Semestern kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen. Die Möglichkeit besteht jedoch über die hochschulischen Kontakte, insbesondere im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit (vgl. Selbstbericht, S. 86).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller fünf Studiengänge**

Durch verschiedene Angebote der Hochschule Osnabrück soll Studierenden, welche auf Grund persönlicher Umstände kein Auslandsstudium oder -praktikum absolvieren können oder möchten, trotzdem die Möglichkeit gegeben werden, zusätzlich zu den curricular verankerten internationalen Bezügen, die eigene interkulturelle Kompetenz zu fördern. Auch wenn abgesehen von dem Studiengang Midwifery in den vorliegenden Studiengängen keine Mobilitätsfenster curricular verankert sind, sprachen die Lehrenden sich im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung dafür aus, dass sie unterstützen, wenn Studierende diese Möglichkeit nutzen möchten. Die Gutachtenden möchten dazu anregen, dass geeignete nationale und internationale Kooperationspartnerschaften angestrebt werden, welche die unterschiedlichen Facetten der Advanced Nursing Practice abbilden. Diese sollten auch sichtbar auf der Homepage beworben werden.

### **Entscheidungsvorschlag für alle fünf Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule Osnabrück hat für alle der fünf Studiengänge jeweils eine Liste der Lehrenden in den Studiengängen sowie eine übergreifende Liste der Stellenveränderungen im Akkreditierungszeitraum vorgelegt. Derzeit ist eine Professur der Pflegewissenschaft nachfolgend zu besetzen. Hinzu kommen zwei neu zu besetzende Professuren mit der Denomination Hebammenwissenschaft sowie jeweils eine Professur mit der Denomination Digital Society und Digital Health: Connectivity and Empowerment of People (vgl. Stellenveränderungen mit potentieller Relevanz

für die Studiengänge im Cluster Pflege für die Zeit der Reakkreditierung (01.09.2023 – 31.08.2031), Stand: 06.09.2022).

An zentraler Stelle hat die Hochschule Osnabrück ihre Personalentwicklung etabliert. Diese bietet Unterstützungsangebot in der Personalauswahl, der Fort- und Weiterbildung sowie Zertifikatsprogramme und Workshops in der Lehre und ein Promotionskolleg an<sup>11</sup>. Die Berufsordnung der Hochschule Osnabrück ist seit Ende Juni 2017 gültig<sup>12</sup>.

Das Learning Center hält nicht nur Unterstützungsangebote für Studierende und Lehrende, sondern auch Mitarbeitende vor. Für Lehrende werden hier sowohl Informationen zur Lehr- und Studiengangsentwicklung als auch zu hochschulischen Arbeitsgruppen veröffentlicht. Des Weiteren führt das Learning Center eine jährliche Lehr-Lernkonferenz durch. Ergänzt wird dieses Angebot durch eine Tool-Box, welche Informationen zu Querschnittsthemen wie Gender & Diversität, Internationalisierung oder Digitalisierung sowie auch spezifischen lehrbezogenen Themen und Unterthemen bereitstellt<sup>13</sup>.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Pflege (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Der vorgelegten Liste der Lehrenden ist zu entnehmen, dass am Standort Osnabrück 53 Semesterwochenstunden (SWS) des Studiengangs Pflege durch hauptamtlich lehrende Professor\*innen und 17 SWS durch Mitarbeitende abgedeckt werden. 40 SWS werden durch Lehrbeauftragte abgedeckt. Für den Standort Lingen werden 54,5 SWS durch hauptamtlich lehrende Professor\*innen, 42 SWS durch Mitarbeitende und 13,5 SWS durch Lehrbeauftragte abgedeckt.

### **Studiengang 02: Pflegewissenschaft (B.A.)**

#### **Sachstand**

Der vorgelegten Liste der Lehrenden ist zu entnehmen, dass 26 SWS durch hauptamtlich lehrende Professor\*innen, 14 SWS durch Mitarbeitende und 19 SWS durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden.

---

<sup>11</sup> <https://www.hs-osnabrueck.de/wir/organisation/organisationseinheiten/personalentwicklung/>, Stand: 20.01.2023

<sup>12</sup> <https://www.hs-osnabrueck.de/amtsblatt/2017/06/berufsordnung-der-hochschule-osnabrueck/>, Stand: 20.01.2023

<sup>13</sup> <https://www.hs-osnabrueck.de/learningcenter/fuer-lehrende/>, Stand: 20.01.2023

### **Studiengang 03: Pflegemanagement (B.A.)**

#### **Sachstand**

Der vorgelegten Liste der Lehrenden ist zu entnehmen, dass 23 SWS durch hauptamtlich lehrende Professor\*innen, 21 SWS durch Mitarbeitende und elf SWS durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden.

### **Studiengang 04: Midwifery (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Der vorgelegten Liste der Lehrenden ist zu entnehmen, dass 40 SWS durch hauptamtlich lehrende Professor\*innen, elf SWS durch Mitarbeitende und 13 SWS durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden.

### **Studiengang 05: HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung (M.Sc.)**

#### **Sachstand**

Der vorgelegten Liste der Lehrenden ist zu entnehmen, dass 45 SWS durch hauptamtlich lehrende Professor\*innen und fünf SWS durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller fünf Studiengänge**

Die Gutachtenden stellen eine angemessene personelle Ausstattung fest. Die Studierenden lobten die hervorragende Betreuung und den wertschätzenden Umgang sowie den Aspekt, dass die Lehrenden auch in den unter Pandemiebedingungen zum Teil digital durchgeführten Semestern gut erreichbar waren. Lehrende des Studiengangs Midwifery sind ebenfalls im Studiengang Hebammenwissenschaft tätig. Hier werden erschwerte Bedingungen für die Personalakquise beschrieben. Die Gutachtenden unterstützen daher, dass die Bemühungen, die erforderlichen Stellen im Studiengang Hebammenwissenschaft zu besetzen, weiter vorangetrieben werden, um eine Überlastung der Lehrenden im Studiengang Midwifery zu vermeiden. Die Hochschule ergreift insgesamt geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Insbesondere die umfassenden didaktischen Qualifizierungsmöglichkeiten werden erfreut zur Kenntnis genommen.

#### **Entscheidungsvorschlag für alle fünf Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften stehen an der Hochschule Osnabrück insgesamt 81 Hörsäle, Vorlesungs- und Seminarräume unterschiedlicher Größe und Ausstattung zur Verfügung. Ausgestattet sind diese mit Overhead-Projektoren und Netzwerkanschlüssen, zu meist auch mit Video-, CD-, und DVD-Abspielgeräte und bis auf wenige Ausnahmen zusätzlich mit internetfähigen Rechnern und Beamern. Die Fakultät hat zudem acht Smartboards in diversen Vorlesungsräumen installiert (vgl. Selbstbericht, S. 45).

Vor Ort begutachtet wurde auch der Hörsaal der Zukunft, welcher mit einer medientechnischen Ausstattung die digitale Vernetzung mit der Außenwelt und eine Visualisierung verschiedener Medien fördern soll. Dazu gehören die Möglichkeiten externe Expert\*innen in die Veranstaltung mit einzubeziehen, die Verschaltung mehrerer räumlich getrennter Hörsäle, die Übertragung der Veranstaltung in unterschiedliche Räume, die Aufzeichnung der Veranstaltung, der nahtlose Wechsel von Präsentierenden (Lehrende und Studierende) für Konzepte wie Inverted Classroom oder problemorientiertes Lernen und jegliche Formen der hybriden Lehre.

Bezüglich der Ausstattung der Literaturversorgung und der Informationstechnologie sind der Dokumentation der Hochschule Osnabrück detaillierte Ausführungen zu entnehmen (Selbstbericht, S. 47 - 49). Dabei wird ausführlich auf die IT-Ausstattung eingegangen und die verschiedene Unterstützungsdienste (IT-Basis-Services IBS, Zentrum für Multimedia- und IT-Anwendungen ZeMIT, eLearning Competence Center eLCC, Osnabrücker Campus Aktivitäten OSCA) beschrieben. Informationen zu den verfügbaren Datenbanken wurden von der Hochschule Osnabrück auf Nachfrage nachgereicht. Demzufolge sind mehr als 14.000 Fachdatenbanken zur fachbezogenen Recherche verfügbar (vgl. Pkt. 1 Ergänzende Erläuterungen/Anlagen zum Selbstbericht zur Programmakkreditierung).

Während der Begutachtung vor Ort konnten sich die Gutachtenden des Weiteren von der Ausstattung der Räumlichkeiten des Skills-Lab sowie weiterer Seminar- und Büroräume im Neubau am Standort Wissenschaftspark Osnabrück, nahe dem Hauptcampus Westerberg, überzeugen. Hier befinden sich unter anderem zwei Simulationskreißsäle, eine Simulationswohnung, drei Regieräume, drei Debriefingräume, zwei Demoräume sowie ein Gruppenraum, ein Lernbereich mit neun Lerninseln, ein Lager und Umkleiden. Es sollen berufspraktische Übungen und Prüfungen mit unterschiedlichem Anspruch an die Ausstattung stattfinden. Diese sollen z. B. an Hand von Basismodellen, als Hybrid-Simulation mit Kombination von Simulationsschauspieler\*in und Modell oder auch unter Verwendung von computergesteuerten Ganzkörper-Geburtssimulatoren erfolgen. Die Betreuung des Skills-Lab wird durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit vollem Stellenumfang sichergestellt. Der Neubau wurde in 2022 von dem Studiengang Hebammenwissenschaft bezogen.

Im Studiengang Midwifery sollen zu der bestehenden Ressourcenausstattung daher auch die Synergien mit dem Studiengang Hebammenwissenschaft genutzt werden. *„Für den Studiengang Hebammenwissenschaft befindet sich ein 500 m<sup>2</sup> großes Skills- und Simulationslabor im Aufbau, das im Wahlpflichtmodul „Professionsentwicklung – Simulationstraining“ auch für den Studiengang Midwifery (B.Sc.) genutzt werden soll. Mit Hybrid-Simulationen und High-Fidelity-Simulationen sollen insbesondere interdisziplinäre Notfalltrainings im Simulationslabor trainiert werden. Darüber hinaus sind auch Synergien für das Modul „Lernprozesse und Praxisanleitung“ angedacht. Im Rahmen praktischer Übungen können vorhandene Modelle eingebunden werden (low-fidelity-Training)“* (Selbstbericht, S. 81).

Da es sich bei dem vorliegenden Studiengang Pflege um einen dualen Studiengang handelt, welcher in Kooperation mit den Berufsfachschulen durchgeführt wird, wird auch die dort vorhandene Ausstattung genutzt. Dazu gehört insbesondere das Skills-Lab, welches für simuliertes Lernen im Falle von praktischen Übungssituationen genutzt wird. Die langfristige Planung sieht jedoch vor, dass auch die Pflegestudierenden am Hochschulstandort Osnabrück das neu eingerichtete Skills-Lab der Hebammen nutzen können. *„Am Hochschulstandort Lingen wird aktuell ein neues Laborgebäude gebaut, das voraussichtlich ab Oktober 2023 genutzt werden kann. Hier wird es neben anderen Laborbereichen einen neuen Laborbereich „Interaktion und Kommunikation“ (luK) geben. Unter dem Dach des Laborbereichs luK vereinen sich die Fachbereiche Pflegewissenschaft, Theaterpädagogik, Marktforschung, Kommunikationsforschung und Organisationspsychologie. Durch experimentelles Probehandeln in simulierten Gesprächs-, Beratungs- und konflikthaften Handlungssituationen haben Studierende hier die Möglichkeit, sich auf komplexe Fälle in ihrer zukünftigen Berufspraxis vorzubereiten. Mittels Beobachtung und Aufzeichnung der Simulationen sollen dabei die Reflexionskompetenz der Studierenden gefördert und das individuelle Handlungsspektrum erweitert werden“* (Selbstbericht, S. 60).

Der Standort Lingen konnte im vorliegenden Verfahren nicht vor Ort begutachtet werden. Auf der Webseite des Studienganges Pflege stehen jedoch Videomaterialien zur Verfügung, in welchen der Campus vor Ort, inklusive des größten Hörsaals mit bis zu 200 Plätzen und Seminarräume für bis zu 50 Personen, präsentiert wird. Zudem sind am Standort Lingen ein eigenes Career Service Center, studentischen Arbeitsplätze sowie eine Mensa und Bibliothek vorhanden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ressourcenausstattung, insbesondere die Raum- und Sachausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur und der verfügbaren Datenbanken, sowie die der Lehr- und Lernmittel werden durch die Gutachtenden als angemessen wahrgenommen. Die Medienausstattung, speziell der Hörsaal der Zukunft, ist förderlich für innovative Lehr-/Lernkonzepte. Die Studierenden bestätigten eine angemessene Ausstattung der Bibliothek. Die Kooperation zur Nutzung des Skills-Lab an der

Berufsfachschule sowie die Ausnutzung der Räumlichkeiten des Studiengangs Hebammenwissenschaft auch für die hier zu betrachtenden Studiengänge wird von den Gutachtenden sehr begrüßt. Damit belegt die Hochschule Osnabrück, dass eine angemessene sächliche und räumliche Ausstattung für die Studiengänge zur Verfügung steht.

### **Entscheidungsvorschlag für alle fünf Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Umfassende allgemeine Bestimmungen zum Prüfungssystem sind im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgehalten. Weiteres regeln die studiengangsspezifischen Studienordnungen, in deren Anlage in den Studienverlaufsplänen die möglichen Prüfungsformen den Modulen zugeordnet sind. Hier ist jeweils eine Auswahl von drei Prüfungsformen je Modul abgebildet, wovon eine von der prüfenden Person ausgewählt und am Anfang des Semesters innerhalb der ersten vier Wochen den Studierenden mitgeteilt wird. Unterschieden wird zwischen benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen, wobei in den vorliegenden Studiengängen überwiegend benotete Prüfungsleistungen verwendet werden (Selbstbericht, S. 50).

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

###### **Studiengang 01: Pflege (B.Sc.)**

###### **Sachstand**

Die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen sind Hausarbeit, zweistündige Klausur, mündliche Prüfung, mündlicher Praxisbericht, schriftlicher Praxisbericht, Portfolio-Prüfung, schriftlicher Projektbericht, Präsentation oder Referat. In nur einem Modul sind nicht nur eine sondern zwei Prüfungen zum Abschluss des Moduls vorgesehen. Dies ist in „*Systematisierung der Pflegepraxis/Pflegeprozessmethode*“ im ersten Semester der Fall, wobei die einzelnen Prüfungsleistungen für die Modulnote gewichtet werden.

###### **Studiengang 02 – Pflegewissenschaft (B.A.)**

###### **Sachstand**

Die verwendeten Prüfungsformen sind Hausarbeit, einstündige Klausur, zweistündige Klausur, mündliche Prüfung, schriftliche Fallstudie, schriftlicher Praxisbericht, Portfolio-Prüfung, schriftlicher Projektbericht, Präsentation oder Referat. Alle Module schließen mit einer Prüfung ab.

### **Studiengang 03: Pflegemanagement (B.A.)**

#### **Sachstand**

Die verwendeten Prüfungsformen sind Hausarbeit, einstündige Klausur, zweistündige Klausur, mündliche Prüfung, schriftliche Fallstudie, schriftlicher Praxisbericht, Portfolio-Prüfung, schriftlicher Projektbericht, Präsentation oder Referat. Alle Module schließen mit einer Prüfung ab. Im Modul „*Rechnungswesen in Gesundheitseinrichtungen*“ wird die benotete durch eine unbenotete Prüfungsleistung in Form der regelmäßigen Teilnahme am gesundheitspezifischen Planspiel ergänzt.

### **Studiengang 04: Midwifery (B.Sc.)**

#### **Sachstand**

Die verwendeten Prüfungsformen sind Lerntagebuch, zweistündige Klausur, mündliche Prüfung, mündlicher Praxisbericht, praktische Arbeitsprobe, schriftliche Arbeitsprobe, schriftliche Fallstudie, mündliche Fallstudie, mündlicher Projektbericht, schriftlicher Projektbericht, Hausarbeit, Präsentation oder Referat. Alle Module schließen mit einer Prüfung ab.

### **Studiengang 05: HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung (M.Sc.)**

#### **Sachstand**

Die verwendeten Prüfungsformen sind Hausarbeit, zweistündige Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio-Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren, mündliche Fallstudie, mündlicher Projektbericht, schriftlicher Projektbericht, medialer Projektbericht, Präsentation oder Referat. Alle Module schließen mit einer Prüfung ab. Im Modul „*Gestaltungsprinzipien des Gesundheitswesens und Wege der Versorgungsgestaltung*“ wird die benotete durch eine unbenotete Prüfungsleistung in Form der regelmäßigen Teilnahme ergänzt.

Im Rahmen des Moduls „*Studiengangspezifische Projektwoche*“ im dritten Semester nehmen die Studierenden am Deutschen Kongress für Versorgungsforschung teil und erhalten dabei die Gelegenheit, das jeweils aktuelle Spektrum der Versorgungsforschung in Deutschland und darüber hinaus kennenzulernen und Kontakte zu knüpfen.

*„Bei der Festlegung der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise im Masterstudiengang HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung wurde darauf geachtet, dass jeder der o. g. Themenstränge unterschiedliche Prüfungsarten aufweist. Dadurch soll gewährleistet sein, dass unterschiedliche Formen der Wissens- und Kompetenzvermittlung auch in der Prüfungsgestaltung ihren Niederschlag finden. Die Studierenden sollen sich mit unterschiedlichen Prüfungsformen in inhaltlich verwandten und zusammenhängenden Modulen auseinandersetzen“* (Selbstbericht, S. 86).



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller fünf Studiengänge**

Die Gutachtenden nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die Prüfungen sowohl modulbezogen als auch kompetenzorientiert sind und eine gute Prüfungsdiversität vorliegt. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Prüfungsformen soll in regelmäßigen Abständen erfolgen und würde durch die vorgelegte Dokumentation zur Überarbeitung der Studiengänge belegt.

### **Entscheidungsvorschlag für alle fünf Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Hochschule Osnabrück gibt für jeden Studiengang einen Studienverlaufsplan zur Absolvierung des Studiums in Regelstudienzeit vor. Daran orientiert sich auch die Organisation der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, womit eine Überschneidungsfreiheit sichergestellt werden soll. Die Prüfungsorganisation erfolgt zentral an der Fakultät. *„An der Hochschule Osnabrück werden die Modulprüfungen der Bachelor- und Masterstudiengänge in zwei Prüfungszeiträumen jeweils am Ende des entsprechenden Semesters angeboten. Zusätzlich zu den regulär im Curriculum angebotenen Prüfungen wird den Studierenden am Ende eines jeden Semesters (im Rahmen des regulär vorgesehenen Prüfungszeitraumes) die Möglichkeit gegeben, Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen zu wiederholen“* (Selbstbericht, S. 50 - 51). In allen fünf Studiengängen ist pro Modul i. d. R. jeweils nur eine Prüfungsleistung vorgesehen und die Module haben einen Mindestumfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten. Zudem können alle Module, bis auf in *„Systematisierung der Pflegepraxis/Pflegeprozessmethode“* im ersten Semester des Studienganges Pflege (B.Sc.) innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden (vgl. jeweils Anlage der Studienordnung). § 3 APO definiert: *„Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Zeitstunden.“* In der Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre ist festgelegt, dass Lehrveranstaltungen eines Moduls in einem Bachelorstudiengang mindestens alle drei Jahre bewertet werden (vgl. § 3 ebd.). § 5 der Ordnung regelt, dass auch *„Praktika u. a. Lernformen“* und somit auch das Studium an anderen Lernorten evaluiert wird.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

## **Studiengang 01: Pflege (B.Sc.)**

### **Sachstand**

*„In den Zeitplanungen der Studiengruppen sind pro Semester Wochen für die Selbstlernzeit ausgewiesen, die für die Prüfungsleistungen im Studium vorgesehen sind. In den Zeiten finden weder theoretische Lerneinheiten an der Hochschule oder Fachschule, noch Praxiseinsätze statt. Die Prüfungsplanungen werden durch die Koordinatorinnen des Studiengangs geplant und organisiert, so dass die Berücksichtigung des Gesamtzeitplans gesichert ist. [...] Der jeweilige Lernort der Studierenden ist zeitlich exakt geplant und für die vier Jahre strukturiert, wobei der für das Studium relevante Workload der Studierenden jeweils berücksichtigt ist“ (Selbstbericht, S. 60).*

## **Studiengang 02: Pflegewissenschaft (B.A.) & Studiengang 03: Pflegemanagement (B.A.)**

### **Sachstand**

Der Workload für das berufsbegleitende Studium ist unter Berücksichtigung einer Berufstätigkeit im Umfang von 20 Stunden in der Woche kalkuliert. *„Die Prüfungen in den Studiengängen Pflegewissenschaft und Pflegemanagement finden ebenfalls im Rahmen des regulären Prüfungszeitraumes der Fakultät statt. In der Regel werden sie im Zeitraum von Freitag bis Montag angeboten und die Wiederholungsprüfungen dann am Dienstag. Auch diese Termine werden zur besseren Planbarkeit ca. ein Jahr im Voraus festgelegt und liegen außerhalb der Präsenzphasen. [...] In der Regel geben die Studierenden in der Befragung zum Studienabschluss an, die studienbedingte Arbeitsbelastung durch ein gutes Zeitmanagement (55 %) oder auch ohne ein bewusstes Zeitmanagement (30 %) gut beherrschen zu können oder sich neben den verpflichtenden Inhalten mit Fragestellungen darüber hinaus beschäftigen zu können (40 %)“ (Selbstbericht, S. 67 - 68).*

## **Studiengang 04: Midwifery (B.Sc.)**

### **Sachstand**

Für den Studiengang gelten die studiengangsübergreifenden Aspekte.

## **Studiengang 05: HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung (M.Sc.)**

### **Sachstand**

Für den Studiengang gelten die studiengangsübergreifenden Aspekte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller fünf Studiengänge**

Die vorgelegten Dokumente der Studienverlaufsplanung belegen, dass eine Studierbarkeit in Regelstudienzeit für alle Studiengänge nach den vorliegenden Plänen gewährleistet werden kann. Insbesondere der planbare und verlässliche Studienbetrieb und die Überschneidungsfreiheit von

Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praxis ist damit sichergestellt. Die in der jeweiligen Studienordnung ausgewiesene Prüfungsdichte sowie der Arbeitsaufwand pro Semester entsprechen den Vorgaben und sind somit als angemessen zu bewerten. Die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung erfolgt im Rahmen der Veranstaltungsevaluation.

### **Entscheidungsvorschlag für alle fünf Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

##### **Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01: Pflege (B.Sc.)**

##### **Sachstand**

Der vorliegende Studiengang Pflege (B.Sc.) ist als dualer Studiengang mit integrierter Pflegeausbildung angelegt. Er wird in Kooperation mit verbundleitenden Pflegefachschulen, die den Zugang zu den Ausbildungsträgern ermöglichen, angeboten. Dabei werden 720 Stunden des Studiums auf die Pflegeausbildung nach PflAPrV angerechnet. Für das Studium werden keine Anteile der pflegeberuflichen Ausbildung anerkannt. *„Um die Zulassung zum Pflegeberuf zu gewährleisten, sind 2500 Stunden in der Praxis notwendig. Anteile der praktischen Ausbildung werden über die Hochschule betreut (Praxisbegleitung) und in Form von Praxislernmodulen (Arbeitsverbundenes Lernen) im Studiengang umgesetzt. Die Kooperation zwischen Hochschule, Verbundleitenden und kooperierenden Schulen sowie den Trägern der praktischen Ausbildungen ist vertraglich gesichert. Für die Kooperation wurde ein Beirat installiert, der bereits seit 2011 die Schirmherrschaft über den Studiengang übernommen hat. Weiterhin wurden Arbeitsgemeinschaften (u. a. Praxiscurriculum), Modulkonferenzen, Fachgruppe praktische Ausbildung und Praxisanleiter\*innenweiterbildung installiert. Das Modell des dualen Studiengangs Pflege wurde nach den Rahmenvorgaben des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur und dem Kultusministerium im Bundesland Niedersachsen entwickelt“* (Selbstbericht, S. 62). Die Zustimmung des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur wurde den Anlagen zum Verfahren beigefügt. Des Weiteren wurde der Kooperationsvertrag mit den verbundleitenden und kooperierenden Berufsfachschulen vorgelegt. Die Hochschule Osnabrück bestätigt, dass sich der Kooperationsverbund bewährt hat. Sie ermöglicht der Hochschule einen Zugang zur Praxis, der sonst nur den Berufsfachschulen vorbehalten ist. Die Ausbildungsträger bewerben den Studiengang auch aktiv, um Mitarbeiter\*innen zu rekrutieren. Die Pflegedirektionen und Hochschullehrenden arbeiten zudem gemeinsam an Personalentwicklungskonzepten im Sinne der internen und externen Personalwirtschaft (vgl.

Selbstbericht, S. 101). Das Dokument „Kooperationsverbund und Gremien im Studiengang Pflege (dual)“ verdeutlicht die Verzahnung der drei Lernorte Hochschule, Berufsfachschule und Kliniken/Pflegeeinrichtungen. Durch die Kooperation wurden standortspezifische Arbeitsgruppen etabliert, durch welche sich die Einrichtungen gegenseitig unterstützen. Dazu gehören die Fachgruppe Pflegewissenschaft, die AG Pflege Dual, die AG Kooperierende Berufsfachschulen, Begleitdozent\*innentreffen, Praxisanleitendentreffen, der Trägervertreter\*innenkreis sowie der Pflegedienstleistungsarbeitskreis. Die Zusammenarbeit mit der Hochschule Osnabrück erfolgt studienengangsspezifisch in Form des Beirates, durch Evaluations-/Entwicklungsgespräche, bei Modulkonferenzen und durch die Fachkommission Praxiscurriculum und Fortbildungen der Praxisanleiter\*innen.

Umfang und Art der Kooperation sowie der Einbezug nichthochschulischer Lernorte ist vertraglich geregelt (vgl. Kooperationsvertrag) und auf der Webseite des Studienganges nachvollziehbar beschrieben. Dabei Obwoh es sich um einen Studiengang an zwei Standorten handelt, werden die Standorte Osnabrück und Lingen auf der Hochschulwebseite als zwei Studiengänge dargestellt. Beiden Studiengängen liegt jedoch das hier vorliegende Studiengangskonzept zu Grunde. Durch diese Abbildung des Studienganges als zwei einzelne Studiengänge, Diese Handhabung dient der Information der Studierenden zu den administrativ mit getrennten voneinander durchgeführten Bewerbungsverfahren wird Studieninteressierten verdeutlicht, dass das Studium an zwei voneinander unabhängigen für die beiden Standorten aufgenommen werden kann. Diese resultieren nach Auskunft der Hochschule auf der Forderung des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, Studiengänge, wo möglich, zulassungsfrei anzubieten. Auf Grund der Bewerber\*innenlage für die einzelnen Standort ist dies derzeit für den Standort Lingen, nicht jedoch für den Standort Osnabrück, möglich. Auch die Angaben der Kooperationseinrichtungen sind entsprechend unterschiedlich<sup>1415</sup>, da Lingen und Osnabrück ca. 80 km entfernt liegen und den Studierenden ermöglicht werden soll am Standort ihrer Wahl regional das Studium sowie die berufsfachschulischen und praktischen Anteile zu absolvieren. Dieses Durchführungskonzept wurde im Gespräch von den Studierenden begrüßt. Die Studierenden lobten den standortbezogenen Verbund der Praxiseinrichtungen sowie die gute Kommunikation und Abstimmung zwischen den Einrichtungen.

Der zeitliche Ablauf ist dem Masterplan zu entnehmen. Hier ist abgebildet welche Zeiträume für Präsenz- und Selbststudium sowie die curricular verankerten Praxisanteile und einen möglichen Auslandseinsatz vorgesehen sind. Die inhaltliche Verzahnung der Lernorte bildet sich im

---

<sup>14</sup> <https://www.hs-osnabrueck.de/studienangebot/bachelor/pflege-bsc-dual/bewerbung/>, Stand: 09.02.2023

<sup>15</sup> <https://www.hs-osnabrueck.de/studium/studienangebot/bachelor/pflege-bsc-dual-standort-lingen-ems/#c5467604>, Stand: 09.02.2023

Curriculum durch die fünf integrierten Module des Praxislernens (Alternativ zu Modulen 1-4: Modul Klinische Praxis in der Pflege) sowie das Modul „*Multiperspektivische Fallanalysen*“ und insbesondere durch das sechste Semester, welches komplett auf die Anwendung in der Praxis ausgelegt ist, ab. Diese machen einen Umfang von 58 ECTS-Leistungspunkten aus.

## **Studiengang 02: Pflegewissenschaft (B.A.) & Studiengang 03: Pflegemanagement (B.A.)**

### **Sachstand**

Beide Studiengänge sind für ein berufsbegleitendes Studium konzipiert. Zur Bewerkstelligung des Workloads wurden die Semester mit der reduzierten Anzahl von zwanzig ECTS-Leistungspunkten gestaltet. Daraus ergibt sich ein kalkulierter Workload von 23,1 Studienstunden pro Woche, wodurch eine weitere Berufstätigkeit im Umfang von 20 Stunden in der Woche möglich ist (vgl. Selbstbericht, S. 67). *„Die Präsenzphasen finden zweimal im Semester mit einer Dauer von je zwei Wochen (montags bis freitags) statt. Für die Selbststudienphase erhalten die Studierenden wissenschaftliche Texte und Literaturhinweise. Die Kommunikation außerhalb der Präsenzzeiten erfolgt online“* (Abschnitt Studienverlauf, Flyer Pflegewissenschaft). Zur Unterstützung der Studierenden, deren Lernbezüge länger zurückliegen, werden durch das Learning Center, die Career Services und das eLearning Competence Center ergänzende, zusätzliche Tutorien bereitgestellt (vgl. Selbstbericht, S. 68).

## **Studiengang 04: Midwifery (B.Sc.)**

### **Sachstand**

*„Den besonderen Charakteristika eines berufsbegleitenden Studiengangs entsprechend wurde einerseits ein blended-learning Angebot entwickelt und andererseits eine reduzierte Anzahl von Leistungspunkten pro Semester (20 Leistungspunkte) geplant, um den Bedarfen der Zielgruppe gerecht zu werden. Als Form der Flexibilisierung der Studienzeit besteht ggfs. auch die Möglichkeit, das siebte und achte Semester in Form eines Vollzeitsemesters mit 30 Leistungspunkten zu kombinieren und dadurch das Studium bereits im siebten Semester abzuschließen. Im Sinne des Anschlusslernens der Studierenden berücksichtigen die Module auch die beruflich erworbenen Kompetenzen. Zudem sind sie konzeptionell-inhaltlich miteinander verbunden und folgen einer horizontalen und vertikalen Logik“* (Selbstbericht, S. 80 - 81).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller fünf Studiengänge**

Für den Studiengang HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung (M.Sc.) liegt kein besonderer Profilanpruch vor.

Die Studiengänge Pflegewissenschaft (B.A.) und Pflegemanagement (B.A.) sowie Midwifery (B.Sc.) sind als berufsbegleitende Studiengänge gestaltet. Die vorliegende Studienorganisation berücksichtigt die parallele Berufstätigkeit wie oben beschrieben in angemessener Weise, z. B.

in Form des reduzierten zu absolvierenden Workloads und der Strukturierung der hochschulischen Präsenzphasen und Einbindung digitaler Lernformat. Die Studierenden bestätigten die Berücksichtigung der Berufstätigkeit in den Studiengängen, sowohl organisatorisch als auch inhaltlich.

Auf Grund der kooperierenden Durchführung entspricht der Studiengang Pflege (B.Sc.) in seinem Studiengangskonzept einem dualen Studiengangsprofil. Die Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte erfolgt sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich. Insbesondere ermöglicht die enge Verzahnung der Lernorte und -inhalte den Studierenden, die im Studium erlernten Kompetenzen in der Praxis zu erproben. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden auch Gespräche mit Vertreter\*innen einiger der kooperierenden Berufsfachschulen geführt. Diese lobten den Austausch und die zielführende Abstimmung aller Beteiligten. Diskutiert wurde hier auch, wie die Digitalisierung in der Pflegeausbildung berücksichtigt wird und der diesbezügliche Theorie-Praxis-Transfer erfolgt. An den Berufsfachschulen ist die Digitalisierung soweit vorhanden, dass auch die schulische Ausbildung virtuell durchgeführt werden kann. In der Praxis bringt das Thema Digitalisierung jedoch auch Herausforderungen mit sich. Das Gefühl ist, dass die Einrichtungen zwar gut aufgestellt sind, aber trotzdem auch noch Entwicklungsbedarf vorhanden ist. Die Gutachtenden möchten daher anregen, dass das Thema der Digitalisierung mehr in die Praxiseinrichtungen getragen werden sollte (z. B. in Form von Entscheidungsunterstützungssystemen).

Zudem wurde im Gespräch mit den dual Studierenden erwähnt, dass mitunter unterschiedliche Rahmenbedingungen für die vertragliche Beschäftigung bei den Praxiseinrichtungen vorliegen. Hier könnte für die Bachelorstudierenden mehr Transparenz hinsichtlich der Finanzierung bzw. Vergütung geschaffen werden. Die Gutachtenden möchten die Hochschule zudem dazu anregen, die Praxiseinrichtungen dafür zu sensibilisieren und auf eine Einheitlichkeit hinzuwirken (z.B. durch einen Leitfaden mit Empfehlungen).

### **Entscheidungsvorschlag für die vier betroffenen Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Lehre in den vorliegenden Studiengängen wird zum überwiegenden Teil durch hauptamtliche Lehrende erbracht, für welche Curricula Vitae vorgelegt wurden. Diese weisen neben dem Werdegang auch Veröffentlichungen, Forschungsvorhaben, Mitgliedschaften in wissenschaftlichen

Vereinigungen und verantwortliche Tätigkeiten außerhalb der Lehre aus. Die Lehrenden sind demzufolge umfassend in der Forschung aktiv. Sie nehmen regelmäßig an wissenschaftlichen Konferenzen im In- und Ausland teil und publizieren zu aktuellen Themen. In den Gesprächen vor Ort wurde zudem explizit auf die Einbindung von Vertreter\*innen aus der Praxis verwiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller fünf Studiengänge**

Anhand der vorgelegten Curricula Vitae der Lehrenden konnte die Hochschule Osnabrück glaubhaft machen, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den fünf Studiengängen durch das fachliche wie auch didaktische Engagement der Lehrenden gewährleistet ist. Diese nehmen national wie auch international aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil, was durch aussagekräftige Publikationslisten belegt wurde. Durch die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses wird auch die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze in den Curricula sichergestellt. Dies wurde im Verfahren insbesondere anhand der vorgenommenen curricularen Anpassungen auf Grundlage der veränderten externen Rahmenbedingungen für die einzelnen Studiengänge sichtbar.

### **Entscheidungsvorschlag für alle fünf Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da es sich bei den vorliegenden Studiengängen nicht um Lehramtsstudiengänge handelt.

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Unter Nutzung des Portals OSCA wird ein Studienerfolgsmonitoring durchgeführt. Dieses umfasst Kennzahlen aus Studium und Lehre, welche den Student Life Cycle abbilden. Durch eine semesterweise Aktualisierung können Studiengangsverantwortliche regelmäßig die Studierbarkeit des Studiengangs reflektieren und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einleiten. Die Erfassung verschiedener Daten in OSCA soll in Zukunft nach der Hälfte des Akkreditierungszeitraums eine Analyse des bisherigen Verlaufs des Studiengangs ermöglichen (vgl. Selbstbericht, S. 89 - 90).

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen erfolgt auf Fakultätsebene und ist durch die Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre (Anlage 6), die Verfahrensbeschreibung für die interne Evaluation von Lehrveranstaltungen (Anlage 7), die dezentrale Verfahrensbeschreibung zur Durchführung der Lehrevaluation an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück (Anlage 8) sowie den Verhaltenskodex zum Evaluationsprozess der Hochschule Osnabrück in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Anlage 9) definiert (vgl. Selbstbericht, S. 90).

Neben den Lehrveranstaltungen werden auch die zentralen Einrichtungen und Serviceeinrichtungen der Hochschule Osnabrück evaluiert. Dazu gehören das Studierendensekretariat, die Bibliothek, das Gleichstellungsbüro, das internationale Büro, das Career Center sowie das Learning Center (vgl. § 4 Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre).

Außerdem nimmt die Hochschule Osnabrück an externen Erhebungen teil. Dies sind Folgende:

- *Studienqualitätsmonitor des DZHW,*
- *Sozialerhebung des DZHW,*
- *Studierendenbefragung im Rahmen des CHE Ranking und von U-Multirank,*
- *CHE Quest-Studierendenbefragung und*
- *KOAB–Absolventenstudie (Selbstbericht, S. 90 - 91).*

Die befragten Studierenden gaben an, dass innerhalb der Studiengänge Themen der Evaluation diskutiert und daraus abgeleitete Maßnahmen kommuniziert und zeitnah umgesetzt werden, so dass die Studierenden sich umfassend einbezogen fühlen. Im Studiengang Pflege finden dazu zweimal im Semester Gesprächsrunden zwischen dem Studiengangbeauftragten und der Studiengangkoordinatorin mit den jeweiligen Studiengruppen statt. Im Studiengang Midwifery finden in der Mitte und am Ende des Semesters Feedbackgespräche mit den Semestergruppensprecher\*innen oder der gesamten Kohorte statt. In den Studiengängen Pflegewissenschaft und Pflegemanagement werden zudem regelmäßige Reflexionsgespräche durchgeführt. Der Studiengang HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung verfügt dafür über einen zeitlich strukturierten Evaluationsprozess (vgl. Selbstbericht, S. 91 - 98).

Die Hochschule Osnabrück hat mit der Ergänzung der Anlagen umfassende Strukturdaten vorgelegt, mit welchen auch Kennzahlen zum Studienverlauf/ bzw. -erfolg erhoben werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller fünf Studiengänge**

Die vorgelegten Kennzahlen, Schilderungen im Selbstbericht und Gespräche vor Ort belegen, dass die Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Ergebnisse werden gemäß der Evaluationsordnung auf verschiedenen Ebenen und in den hochschulischen und fakultätsbezogenen Gremien diskutiert und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Im



Rahmen der Begehung hat die Hochschule darüber hinaus überzeugend dargelegt, wie die Erhebungen des Workloads, Studienverläufe und Abbruchgründe in oben genannten Prozessen reflektiert und ggf. Verbesserungen abgeleitet werden. Die Gutachtenden nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die Evaluationsprozesse für die Studierenden transparent und nachvollziehbar gestaltet sind. Durch den etablierten Austausch und die jährlichen Evaluations- und Entwicklungsgespräche sehen die Gutachtenden auch die Sicherung des Studienerfolgs unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Studienorte im dualen Studiengang Pflege als gegeben. Zur weiteren Optimierung der Ausrichtung des Masterstudienganges sollte für diesen eine über die KOAB-Absolventenstudie hinausgehende Erhebung des Verbleibs der Absolvent\*innen angestrebt werden.

### **Entscheidungsvorschlag für alle fünf Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Hochschule Osnabrück verfügt über verschiedene Instrumente, die die Geschlechtergerechtigkeit sowie die Umsetzung des Nachteilsausgleichs begünstigen sollen. Dazu gehören die Empfehlungen zur Gestaltung barrierefreier Lehre (Anlage 12), der Leitfaden für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung (Anlage 13) und auf Ebene der Fakultät der zweite Gleichstellungsplan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: 2018 bis 2021 (Anlage 14). Darin verankert ist zum Beispiel das Ziel grundsätzlich Familienfreundlichkeit und Chancengleichheit mitzudenken (vgl. 2. Gleichstellungsplan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: 2018 bis 2021 (im Folgenden; GP), Kapitel 1). Abgesehen von der Statusgruppe der Professor\*innen überwiegt in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Anteil weiblicher Personen (vgl. GP, Kapitel 2). Auch in den hier vorliegenden Studiengängen ist die deutliche Mehrheit der Studierenden weiblich.

Die Wahrung der Chancengleichheit auf Grund familiärer Verpflichtungen erfolgt durch Ausstellung des Ausweises „Studium und Familie“. Dieser kann von Studentinnen in Mutterschutz, Studierenden mit Kindern unter 14 Jahren oder Studierenden, die nahestehende Personen pflegen, beantragt werden. Er berechtigt zur Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungsleistungen, einer zeitlichen Flexibilisierung bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und anderen praktischen Prüfungsleistungen, der Individualisierung von Prüfungsleistungen während der Mutterschutzfrist, der Inanspruchnahme des Versäumnisses/Rücktritts von Prüfungsleistungen und auch der Flexibilisierung des Studienverlaufs sowie dem Vorwahlrecht bei

teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen (vgl. Leitfaden für studieninteressierte und Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung). Der Nachteilsausgleich ist außerdem mit § 4a APO hochschulspezifisch geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller fünf Studiengänge**

Die Hochschule Osnabrück hat im Selbstbericht durch studiengangsspezifische Ausführungen dargelegt, dass die vorliegenden Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden auch auf Ebene der Studiengänge umgesetzt werden (vgl. Selbstbericht, S. 99 - 101). Die Gutachtenden begrüßen das fakultätsweite Ziel grundsätzlich Familienfreundlichkeit und Chancengleichheit mitzudenken. Unter den befragten Studierenden befand sich sowohl eine Mutter mit Pflegeverantwortung als auch zwei weitere Personen, welche den Ausweis Studium und Familie nutzen. Alle bestätigten, dass das Studium auch unter den vorliegenden Bedingungen zu absolvieren sei, was sie auf die enge Betreuung der Lehrenden und die Unterstützung der Serviceeinrichtungen zurückführen.

### **Entscheidungsvorschlag für alle fünf Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Es handelt sich bei keinem der Studiengänge um ein Joint-Degree-Programm. Daher ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

## **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Es liegen nur im dualen Studiengang Pflege (B.Sc.) Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vor, welche jedoch nicht als nichthochschulische Einrichtungen im Sinne von § 19 Nds. StudAkkVO zu betrachten sind. Daher ist das Kriterium für alle vorliegenden Studiengänge nicht einschlägig.

## **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Es liegen keine hochschulischen Kooperationen vor. Daher ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

## **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Es handelt sich bei der Hochschule Osnabrück nicht um eine Berufsakademie. Daher ist das Kriterium nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Das vorgeschlagene Bündel wurde mit Schreiben vom 01.08.2018 durch den Akkreditierungsrat als fachlich nachvollziehbar eingestuft. Den Anforderungen gemäß § 30 Abs. 1 der Musterrechtsverordnung (MRVO) wird entsprochen.

Das Niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung stimmte dem Studiengangskonzept des dualen Studienganges Pflege (B.Sc.) mit Schreiben vom 03.07.2020 zu. Die Anfrage der Agentur vom 04.10.2022 zur Beteiligung einer Vertretung des Ministeriums am vorliegenden Verfahren wurde von diesem mit Verweis auf das vorliegende Schreiben abgelehnt.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung

#### **3.3 Gutachtergruppe**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner  
Professorin für Hebammenwissenschaft, Hochschule Bremen

Prof. Dr. Stefan Greß  
Professor für Versorgungsforschung und Gesundheitsökonomie, Hochschule Fulda

Prof. Dr. Christiane Kugler  
Professorin für Pflegewissenschaft, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Prof. Dr. Tom Schaal  
Professor für Management im Gesundheitswesen, Westsächsische Hochschule Zwickau

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Holger Petersmann  
Fachbereichsleitung Neurologie und Psychosoziale Medizin, Evangelisches Klinikum Bethel (EvKB), Bielefeld

c) Studierende

Katja Stenzel  
Studentin der Gesundheitsökonomie (M.Sc.), Universität Bayreuth

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen

#### Studiengang 01: Pflege (B.Sc.) – Standort Osnabrück

Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	ins- gesamt	davon Frauen	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2021/22	49	38	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2020/21	38	32	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2019/20	53	49	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2018/19	43	38	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2017/18	50	42	38	31	76%	38	31	76%	38	31	76%
WiSe 2016/17	37	34	31	29	84%	31	29	84%	31	29	84%
WiSe 2015/16	37	32	30	26	81%	30	26	81%	31	27	84%
WiSe 2014/15	39	34	30	29	77%	30	29	77%	31	30	79%
<b>Gesamt</b>	<b>346</b>	<b>299</b>	<b>129</b>	<b>115</b>	<b>79%</b>	<b>129</b>	<b>115</b>	<b>79%</b>	<b>131</b>	<b>117</b>	<b>80%</b>

Notenverteilung der Gesamtnote

Abschluss- semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤1,5	>1,5 ≤2,5	>2,5 ≤3,5	>3,5 ≤4,0	>4,0
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	11	24	3	0	0
SoSe 2020	5	26	1	0	0
SoSe 2019	8	19	4	0	0
SoSe 2018	6	24	0	0	0
WiSe 2017/18	0	1	1	0	0
SoSe 2017	6	26	1	0	0
SoSe 2016	4	28	3	0	0
WiSe 2015/16	0	0	0	0	1
SoSe 2015	5	24	4	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>45</b>	<b>172</b>	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

### Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	38	0	0	0	<b>38</b>
SoSe 2020	31	0	1	0	<b>32</b>
SoSe 2019	30	0	1	0	<b>31</b>
SoSe 2018	30	0	0	0	<b>30</b>
WiSe 2017/18	0	2	0	0	<b>2</b>
SoSe 2017	33	0	0	0	<b>33</b>
SoSe 2016	35	0	0	0	<b>35</b>
SoSe 2015	33	0	0	0	<b>33</b>

## Studiengang 01: Pflege (B.Sc.) – Standort Lingen

### Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	ins- gesamt	davon Frauen	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2021/22	32	29	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2020/21	15	15	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2019/20	31	26	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2018/19	27	21	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2017/18	36	26	26	20	72%	26	20	72%	26	20	72%
WiSe 2016/17	36	33	25	22	69%	25	22	69%	25	22	69%
WiSe 2015/16	37	34	28	25	76%	28	25	76%	28	25	76%
WiSe 2014/15	32	22	22	17	69%	22	17	69%	22	17	69%
<b>Gesamt</b>	<b>246</b>	<b>206</b>	<b>101</b>	<b>84</b>	<b>72%</b>	<b>101</b>	<b>84</b>	<b>72%</b>	<b>101</b>	<b>84</b>	<b>72%</b>

### Notenverteilung der Gesamtnote

Abschluss- semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4,0	> 4,0
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	2	22	3	0	0
SoSe 2020	2	19	3	0	0
SoSe 2019	1	20	7	0	0
SoSe 2018	1	13	8	0	1
SoSe 2017	0	21	6	0	0
WiSe 2016/17	0	0	0	0	1
SoSe 2016	2	19	5	0	1
WiSe 2015/16	0	1	1	0	0
SoSe 2015	0	16	2	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>8</b>	<b>131</b>	<b>35</b>	<b>0</b>	<b>3</b>

### Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	27	0	0	0	27
SoSe 2020	24	0	0	0	24
SoSe 2019	28	0	0	0	28
SoSe 2018	22	0	0	0	22
SoSe 2017	26	1	0	0	27
SoSe 2016	26	0	0	0	26
WiSe 2015/16	0	2	0	0	2
SoSe 2015	18	0	0	0	18



## Studiengang 02: Pflegewissenschaft (B.A.)

### Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	ins- gesamt	davon Frauen	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2021	45	36	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2020	32	27	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2019	36	26	23	18	64%	23	18	64%	23	18	64%
SoSe 2018	41	36	31	28	76%	31	28	76%	31	28	76%
SoSe 2017	47	33	34	21	72%	34	21	72%	34	21	72%
SoSe 2016	35	22	27	18	77%	27	18	77%	27	18	77%
SoSe 2015	32	27	25	20	78%	25	20	78%	25	20	78%
<b>Gesamt</b>	<b>268</b>	<b>207</b>	<b>140</b>	<b>105</b>	<b>73%</b>	<b>140</b>	<b>105</b>	<b>73%</b>	<b>140</b>	<b>105</b>	<b>73%</b>

### Notenverteilung der Gesamtnote

Abschluss- semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤1,5	>1,5 ≤2,5	>2,5 ≤3,5	>3,5 ≤4,0	>4,0
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/22	5	20	0	0	0
WiSe 2020/21	4	25	2	0	0
SoSe 2020	0	1	2	0	0
WiSe 2019/20	6	24	2	0	0
SoSe 2019	0	2	0	0	0
WiSe 2018/19	7	15	4	0	0
WiSe 2017/18	3	20	1	0	0
WiSe 2016/17	5	25	3	0	0
SoSe 2016	0	5	1	0	1
WiSe 2015/16	5	28	0	0	0
WiSe 2014/15	4	23	3	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>39</b>	<b>188</b>	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

### Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/22	25	0	0	0	25
WiSe 2020/21	31	0	0	0	31
SoSe 2020	0	0	0	3	3
WiSe 2019/20	32	0	0	0	32
SoSe 2019	2	0	0	0	2
WiSe 2018/19	26	0	0	0	26
WiSe 2017/18	24	0	0	0	24
WiSe 2016/17	33	0	0	0	33
SoSe 2016	5	0	0	1	6
WiSe 2015/16	33	0	0	0	33
WiSe 2014/15	27	0	3	0	30
SoSe 2014	0	1	0	0	1

### Studiengang 03: Pflegemanagement (B.A.)

#### Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

Semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	ins- gesamt	davon Frauen	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2021	43	25	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2020	42	27	1	1	2%	1	1	2%	1	1	2%
SoSe 2019	44	32	30	22	68%	30	22	68%	30	22	68%
SoSe 2018	50	31	35	24	70%	35	24	70%	35	24	70%
SoSe 2017	44	26	28	15	64%	28	15	64%	28	15	64%
SoSe 2016	42	28	27	20	64%	27	20	64%	27	20	64%
SoSe 2015	42	21	32	16	76%	32	16	76%	32	16	76%
<b>Gesamt</b>	<b>307</b>	<b>190</b>	<b>153</b>	<b>98</b>	<b>58%</b>	<b>153</b>	<b>98</b>	<b>58%</b>	<b>153</b>	<b>98</b>	<b>58%</b>

#### Notenverteilung der Gesamtnote

Abschluss- semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤1,5	>1,5 ≤2,5	>2,5 ≤3,5	>3,5 ≤4,0	>4,0
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/22	1	31	0	0	0
SoSe 2021	0	5	1	0	0
WiSe 2020/21	1	32	2	0	0
SoSe 2020	0	3	0	0	0
WiSe 2019/20	1	18	4	0	0
SoSe 2019	0	6	0	0	0
WiSe 2018/19	6	17	3	0	0
SoSe 2018	1	2	1	0	0
WiSe 2017/18	4	22	2	0	0
SoSe 2017	0	4	1	0	2
WiSe 2016/17	3	22	3	0	1
SoSe 2016	0	3	0	0	0
WiSe 2015/16	0	28	7	0	0
SoSe 2015	1	5	0	0	1
WiSe 2014/15	3	22	9	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>21</b>	<b>220</b>	<b>33</b>	<b>0</b>	<b>4</b>

### Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/22	31	0	0	1	32
SoSe 2021	5	0	0	1	6
WiSe 2020/21	35	0	0	0	35
SoSe 2020	3	0	0	0	3
WiSe 2019/20	23	0	0	0	23
SoSe 2019	6	0	0	0	6
WiSe 2018/19	25	0	1	0	26
SoSe 2018	3	1	0	0	4
WiSe 2017/18	28	0	0	0	28
SoSe 2017	5	0	0	0	5
WiSe 2016/17	28	0	0	0	28
SoSe 2016	2	0	0	1	3
WiSe 2015/16	34	0	0	1	35
SoSe 2015	4	0	0	2	6
WiSe 2014/15	29	1	3	1	34
SoSe 2014	0	2	0	0	2

## Studiengang 04: Midwifery (B.Sc.)

### Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

Semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	ins- gesamt	davon Frauen	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2021	54	54	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2020	36	36	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2019	49	49	13	13	27%	13	13	27%	13	13	27%
SoSe 2018	46	46	3	3	7%	11	11	24%	11	11	24%
SoSe 2017	33	33	4	4	12%	11	11	33%	13	13	39%
SoSe 2016	17	17	2	2	12%	4	4	24%	4	4	24%
SoSe 2015	47	47	10	10	21%	19	19	40%	20	20	43%
<b>Gesamt</b>	<b>282</b>	<b>282</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>17%</b>	<b>58</b>	<b>58</b>	<b>30%</b>	<b>61</b>	<b>61</b>	<b>32%</b>

### Notenverteilung der Gesamtnote

Abschluss- semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	>1,5 ≤ 2,5	>2,5 ≤ 3,5	>3,5 ≤ 4,0	>4,0
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/22	6	7	0	0	0
SoSe 2021	2	9	0	0	0
WiSe 2020/21	2	6	1	0	0
SoSe 2020	0	8	0	0	0
WiSe 2019/20	0	7	0	0	0
SoSe 2019	2	4	0	0	0
WiSe 2018/19	1	2	0	0	0
SoSe 2018	0	6	3	0	1
WiSe 2017/18	2	7	3	0	0
SoSe 2017	3	7	0	0	0
WiSe 2016/17	3	10	0	0	0
SoSe 2016	5	9	1	0	0
WiSe 2015/16	2	4	0	0	0
SoSe 2015	0	2	0	0	0
WiSe 2014/15	2	13	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>30</b>	<b>101</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/22	13	0	0	0	13
SoSe 2021	1	8	0	2	11
WiSe 2020/21	6	0	2	1	9
SoSe 2020	0	8	0	0	8
WiSe 2019/20	6	0	0	1	7
SoSe 2019	0	5	0	1	6
WiSe 2018/19	2	0	1	0	3
SoSe 2018	0	7	0	2	9
WiSe 2017/18	9	1	1	1	12
SoSe 2017	0	10	0	0	10
WiSe 2016/17	12	0	1	0	13
SoSe 2016	1	14	0	0	15
WiSe 2015/16	6	0	0	0	6
SoSe 2015	0	2	0	0	2
WiSe 2014/15	15	0	0	0	15
SoSe 2014	0	3	0	0	3

## Studiengang 05: HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung (M.Sc.)

### Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

Semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	ins- gesamt	davon Frauen	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2021/22	17	15	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2020/21	20	17	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2019/20	16	14	2	2	13%	9	8	56%	9	8	56%
WiSe 2018/19	19	18	6	5	32%	13	12	68%	15	14	79%
<b>Gesamt</b>	<b>72</b>	<b>64</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>23%</b>	<b>22</b>	<b>20</b>	<b>63%</b>	<b>24</b>	<b>22</b>	<b>69%</b>

### Notenverteilung der Gesamtnote

Abschluss- semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤1,5	>1,5 ≤2,5	>2,5 ≤3,5	>3,5 ≤4,0	>4,0
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/22	1	8	1	0	0
SoSe 2021	2	2	0	0	0
WiSe 2020/21	4	3	0	0	0
SoSe 2020	1	5	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>8</b>	<b>18</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Abschluss- semester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/22	0	7	0	3	<b>10</b>
SoSe 2021	2	0	2	0	<b>4</b>
WiSe 2020/21	0	7	0	0	<b>7</b>
SoSe 2020	6	0	0	0	<b>6</b>

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.03.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	27.09.2022
Zeitpunkt der Begehung:	15.11.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereichs, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Alumni
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten am Standort Caprivi Campus, insbes. der Hörsaal der Zukunft; Skills Lab der Hebammenstudiengänge

### Studiengang 01 – Pflege (B.Sc.)

Erstakkreditiert am: 05.07.2011 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 05.07.2011 bis 31.08.2016
Re-akkreditiert (1): 22.11.2016 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2016 bis 31.08.2023

### Studiengang 02 & 03 - Pflegewissenschaft (B.A.) & Pflegemanagement (B.A.)

Erstakkreditiert am: 12.07.2015 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 12.07.2015 bis 31.08.2010
Re-akkreditiert (1): 13.07.2010 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2010 bis 31.08.2017
Re-akkreditiert (2): 22.11.2016 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2017 bis 31.08.2024

### Studiengang 04 - Midwifery (B.Sc.)

Erstakkreditiert am: 14.07.2009 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 14.07.2009 bis 31.08.2014
Re-akkreditiert (1): 07.05.2014 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2014 bis 31.08.2021
Fristverlängerung im Zuge einer Bündelakkreditierung	Von 01.09.2021 bis 31.08.2023



**Studiengang 05: HELPP – Versorgungsforschung und -gestaltung (M.Sc.)**

Erstakkreditiert am: 07.11.2017 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 07.11.2017 bis 31.08.2023
---	-------------------------------

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.



[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)